

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 22. 11. 2017

Nummer 45*)

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 1. 11. 2017, Bereitstellung von Geobasisdaten (Bereitstellungserlass)	1478		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 14. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)	1483		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 13. 11. 2017, Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln	1484		
F. Kultusministerium			
Bek. 6. 11. 2017, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018	1485		
Bek. 6. 11. 2017, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018	1485		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 8. 11. 2017, Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	1485		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 3. 11. 2017, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2018	1485		
Erl. 6. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)	1487		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 10. 10. 2017, Wasserrechtliche Zulassung für Tiefbohrungen; Vollzug des § 21 Abs. 2 StandAG	1491		
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 6. 11. 2017, Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. 10. 2017	1493
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 6. 11. 2017, Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg	1511
		Bek. 10. 11. 2017, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Emden	1513
		Vfg. 21. 11. 2017, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 482 auf dem Gebiet der Stadt Gronau (Leine) im Landkreis Hildesheim	1513
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 22. 11. 2017, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hemeringer Bachs, des Hollenbachs, des Nührenbachs und des Eimbeckhäuser Bachs im Landkreis Hameln-Pyrmont	1513
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 8. 11. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Salzgitter)	1518
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 3. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Duingen)	1518
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 1. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (GEKA mbH, Munster)	1518
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 2. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GS agri eG, Schneiderkrug)	1518
		Bek. 7. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Kemper GmbH & Co. KG, Nortrup)	1519
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 20. 10. 2017, 1. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schessinghausen, Husum, Brokeloh und Leese (Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“) vom 20. 10. 2017	1520
		VO 20. 10. 2017, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ in der Stadt Rehburg-Loccum und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 20. 10. 2017	1523

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bereitstellung von Geobasisdaten (Bereitstellungserlass)**

RdErl. d. MI v. 1. 11. 2017 — 47-23050/101 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 18. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 683), geändert durch RdErl. v. 28. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1088) — VORIS 21160 —

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Grundsätze
 - 1.2 Geobasisdaten
 - 1.2.1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens
 - 1.2.2 Standardpräsentationen
 - 1.2.3 Präsentationen
 - 1.3 Sonstige Nachweise und Unterlagen
 - 1.4 Aufgabenwahrnehmung
- 2. Arten der Bereitstellung**
 - 2.1 Einsicht
 - 2.2 Auskunft
 - 2.3 Abgabe
 - 2.4 Automatisierte Auskunfts- und Abrufverfahren
 - 2.4.1 Auskunftssysteme Liegenschaftskataster und Festpunkte
 - 2.4.2 Web-Applikationen
 - 2.4.3 Abrufverfahren FODIS
- 3. Bereitstellung von Eigentumsangaben**
 - 3.1 Bereitstellung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
 - 3.2 Bereitstellung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
 - 3.3 Automatisierter Abruf von Eigentumsangaben
 - 3.3.1 Abruf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
 - 3.3.2 Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- 4. Nutzung der Geobasisdaten**
 - 4.1 Interne Nutzung
 - 4.2 Externe Nutzung (Verwertung und öffentliche Wiedergabe)
- 5. Bereitstellungsaufwand**
 - 5.1 Privilegierte Stellen
 - 5.2 Einrichtungen oder Unternehmen des Landes
 - 5.3 Kommunale Körperschaften
 - 5.4 Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
 - 5.5 Staatliche Hochschulen
- 6. Sonstige Regelungen**
 - 6.1 Bodenordnungsverfahren
 - 6.2 Abgabe bestimmter Vermessungszahlen
- 7. Schlussbestimmungen**

Anlage:
Benutzerprofile der automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze

Geobasisdaten werden nach § 5 NVerMG auf Antrag analog oder digital zur Nutzung bereitgestellt. Die Eigentumsangaben sind nur eingeschränkt zugänglich.

Für die Bereitstellung werden Kosten nach der KOVerm erhoben.

1.2 Geobasisdaten

Geobasisdaten sind Daten, die die Landschaft, die Liegenschaften, die Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und den einheitlichen geodätischen Raumbezug anwendungsneutral nachweisen und beschreiben. Zu den Liegenschaften sind nach § 3 NVerMG Eigentumsangaben, öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung zu führen; diese zählen i. S. dieses RdErl. zu den Geobasisdaten.

1.2.1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens

Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind als Geobasisdaten mit dem Grund und Boden verbundene Angaben,

an denen ein sachbezogenes öffentliches Informationsinteresse besteht. Vorwiegend sind dies die Inhalte der Nachweise

- a) des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS),
- b) des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und
- c) des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS).

1.2.2 Standardpräsentationen

Standardpräsentationen sind konfektionierte, inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Visualisierungen, reale Abbildungen oder modellierte Datensätze der Geobasisdaten, an deren landesweiter Vorhaltung und einheitlicher Bereitstellung ein öffentliches Interesse besteht — es sind amtliche Referenzdaten. Dazu zählen

- a) die Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters,
 - der Liegenschaftskarte in den Maßstäben 1 : 1 000 und 1 : 2 000,
 - der Liegenschaftsbeschreibung (Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis) und
 - der Amtlichen Karte im Maßstab 1 : 5 000 (AK5), der Amtlichen Präsentationen in den Maßstäben 1 : 2 500 (AP2.5) und 1 : 10 000 (AP10),
- b) das Basis-Landschaftsmodell,
- c) die Digitalen Topographischen Karten in den Maßstäben 1 : 25 000 (DTK25), 1 : 50 000 (DTK50) und 1 : 100 000 (DTK100),
- d) das Digitale Geländemodell (DGM1) und das Digitale Oberflächenmodell (DOM1) in den Gitterweiten 1 m,
- e) die Orientierten Luftbilder und das Digitale Orthophoto in der Auflösung 20 cm (DOP20),
- f) das 3D-Gebäudemodell in der Ausprägung Level of Detail 2 (LoD2),
- g) die AFIS-Präsentationsausgaben sowie
- h) der Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS).

1.2.3 Präsentationen

Präsentationen sind spezielle, nur kartografisch selektiv aufbereitete Visualisierungen der Geobasisdaten. Sie können die Geobasisdaten maßstabfrei und damit in einer kartografisch nicht angepassten Form darstellen und beinhalten gegenüber den Standardpräsentationen regelmäßig nur Teilmengen daraus.

1.3 Sonstige Nachweise und Dokumente

Nicht zu den Geobasisdaten zählen die nur mit vermessungstechnischem Sachverstand interpretierbaren oder zur Mitwirkung an den Aufgaben nach § 6 Abs. 2 und 3 NVerMG bestimmten Nachweise und Dokumente sowie Daten mit Nutzungsbeschränkungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften. Diese sonstigen Nachweise und Dokumente sind regelmäßig nur eingeschränkt zugänglich, z. B.

- a) Angaben aus dem Zahlennachweis und andere Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen, wie Dokumente des Liegenschaftskatasters, des Landesbezugssystems und des Netz Liegenschaftskatasters),
- b) Unterlagen über unterirdische Festlegungen, Rohrfestpunkte und Grundnetzpunkte des bundeseinheitlichen Festpunktfeldes sowie
- c) historische Dokumente.

1.4 Aufgabenwahrnehmung

Die Bereitstellung von Geobasisdaten obliegt der Vermessungs- und Katasterbehörde.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) wirken an der Aufgabe der Bereitstellung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NVermG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c NÖbVIngG mit. ÖbVI dürfen landesweit Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren, Auskunft daraus erteilen sowie Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte abgeben.

Einer kommunalen Körperschaft kann nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NVermG auf Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters übertragen werden. Kommunale Körperschaften dürfen Einsicht in Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters gewähren und diese an Dritte abgeben.

Behörden außerhalb des Landes Niedersachsen können durch Verwaltungsvereinbarung an der Bereitstellung von Geobasisdaten mitwirken.

Bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte ist zu gewährleisten, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Bereitstellung denen des aktuellen Nachweises nach § 1 Abs. 1 NVermG entsprechen. Hierzu ist das Auskunftssystem Liegenschaftskataster nach Nummer 2.4.1 zu verwenden.

Die Einführung oder Ablösung von Produkten und Diensten sowie von Fachanwendungen durch die Vermessungs- und Katasterbehörde bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

2. Arten der Bereitstellung

2.1 Einsicht

Einsicht ist die Inaugenscheinnahme von Standardpräsentationen oder Präsentationen ohne besondere fachliche Erläuterung durch die Einsicht gewährende Person oder Stelle. Bei einer Einsichtnahme werden keine Standardpräsentationen oder Präsentationen abgegeben und keine Nutzungsrechte erteilt.

2.2 Auskunft

Eine Auskunft wird mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie ist in der Regel mit einer fachlichen Interpretation von Geobasisdaten oder sonstigen Nachweisen oder Dokumenten verbunden. Bei der Auskunft werden keine Geobasisdaten oder sonstige Nachweise oder Dokumente abgegeben und keine Nutzungsrechte erteilt.

2.3 Abgabe

Die Abgabe von Geobasisdaten kann in Form von Produkten oder Diensten erfolgen. Bei der Abgabe von Standardpräsentationen sind standardisierte Datenformate zu verwenden.

Als Dienste werden insbesondere Geodatendienste in Form von Suchdiensten, Darstellungsdiensten, Downloaddiensten, Geokodierungsdiensten, Transformationsdiensten oder Positionierungsdiensten bereitgestellt.

Für die Abgabe von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 3.

Bei der Abgabe von Geobasisdaten ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Einhaltung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen hinzuweisen.

Mit Antragstellerinnen und Antragstellern, die Daten mit Aktualisierungen beantragen, sind Nutzungsvereinbarungen oder -verträge abzuschließen.

2.4 Automatisierte Auskunfts- und Abrufverfahren

Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann auf Antrag den Zugang zu automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren gewähren. Dazu zählen

- a) die Auskunftssysteme Liegenschaftskataster und Festpunkte,
- b) die Web-Applikationen sowie
- c) das Abrufverfahren Fortführungsdokumente Informationssystem (FODIS).

Der Abruf von Geobasisdaten ohne Eigentumsangaben darf jedermann ermöglicht werden. Für die Zulässigkeit des Abrufs von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 3.3.

Eigentumsabrufe werden stets protokolliert. Dazu zählen u. a. Zeitpunkt, Art und Umfang der bereitgestellten Daten sowie die Benutzerkennung. Die Protokolle sind bis zum Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle folgenden zweiten Kalenderjahres aufzubewahren.

Für den Zugang zu automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren sind mit Behörden des Landes Nutzungsvereinbarungen und mit sonstigen Antragstellerinnen und Antragstellern Nutzungsverträge abzuschließen. In den Nutzungsvereinbarungen oder -verträgen sind mindestens der Bereitstellungsumfang sowie mögliche Auflagen und Auflagenvorbehalte zu regeln. Auf die Einhaltung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ist hinzuweisen.

Der Zugang zu den automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren kann widerrufen werden, wenn er missbräuchlich benutzt worden ist.

2.4.1 Auskunftssysteme Liegenschaftskataster und Festpunkte

In Abhängigkeit zum jeweiligen Bereitstellungsumfang wird den Antragstellerinnen und Antragstellern ein Benutzerprofil mit den erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht der verfügbaren Benutzerprofile enthält die **Anlage**.

2.4.2 Web-Applikationen

Zum programmgestützten interoperablen Abruf von Geobasisdaten stellt die Vermessungs- und Katasterbehörde Web-Applikationen mit integrierten Geodatendiensten bereit.

2.4.3 Abrufverfahren FODIS

Die Vermessungsunterlagen werden mit dem Abrufverfahren FODIS zum automatisierten Abruf bereitgestellt.

Der Abruf mit dem Abrufverfahren FODIS darf nur für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVermG oder Behörden des Landes, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, eingerichtet werden. Den Aufgabenträgern oder Behörden des Landes wird auf Antrag ein Benutzerprofil zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).

Der Zugang zum automatisierten Abruf ist ausgeschlossen, sofern gegen den beantragenden Aufgabenträger ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder bei erheblichem Zahlungsverzug des Aufgabenträgers für Vermessungsunterlagen. Vor jedem Abruf ist die Darlegung des Nutzungszwecks erforderlich. Die Darlegung wird protokolliert und kann durch die aufsichtführende Stelle geprüft werden.

3. Bereitstellung von Eigentumsangaben

3.1 Bereitstellung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVermG Eigentumsangaben ohne besondere Darlegung des Zwecks bereitgestellt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind regelmäßig

- a) die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen oder Unternehmen, die nichtwirtschaftlich tätig sind,
- b) die ÖbVI und Notarinnen und Notare,
- c) die Wasser- und Bodenverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften,
- d) die Kirchenbehörden sowie
- e) die Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 GG oder Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung.

3.2 Bereitstellung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (nicht öffentliche Stellen) werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVermG Eigentumsangaben bereitgestellt, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Für jede Abgabe ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Datenumfanges gegenüber dem Verwendungszweck zu beachten. Die Erforderlichkeit muss sich direkt aus der Darlegung ergeben.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse dargelegt wird und die vorgebrachten sachlichen Gründe die Vermessungs-

und Katasterbehörde überzeugen, dass die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheint sowie ein konkretes rechtliches Handeln beabsichtigt ist. Das Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder bloß tatsächlicher Natur sein. Das berechnete Interesse lässt sich nicht auf einzelne bestimmte Zwecke oder auf einen abgeschlossenen Katalog von Zweckbestimmungen festlegen oder abschließend beschreiben; jeder Einzelfall ist zu prüfen.

3.3 Automatisierter Abruf von Eigentumsangaben

3.3.1 Abruf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (siehe Nummer 3.1) ist ein automatisierter Abruf von Eigentumsangaben für ihren Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig. Die abrufende Stelle trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs und hat zu gewährleisten, dass der einzelne Abruf geprüft werden kann.

3.3.2 Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (nicht öffentliche Stellen) kann für ein bestimmtes Gebiet der Abruf von Eigentumsangaben zeitlich begrenzt zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist das regelmäßige Vorliegen eines berechtigten Interesses (siehe Nummer 3.2) sowie das verständige Erfordernis an einem dauerhaften Zugang. Der Nachweis des berechtigten Interesses ist vor jedem Abruf von Eigentumsangaben in einer Darlegungserklärung zu dokumentieren.

Die Darlegungen sind in Zeitabständen von mindestens einem Jahr stichprobenartig mithilfe der nach Nummer 2.4 zu führenden Protokolle durch die Vermessungs- und Katasterbehörde zu prüfen. Die Anzahl der Stichproben soll je Prüfungsintervall mindestens 10 % der ersten 50 Abrufe und mindestens 0,5 % für die darüber hinausgehenden Abrufe betragen. Der Zugang zum automatisierten Abruf kann widerrufen werden, wenn bei der Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden.

4. Nutzung der Geobasisdaten

4.1 Interne Nutzung

Eigene nichtwirtschaftliche Zwecke liegen bei internen Verwendungen einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen vor. Die Nutzung der Geobasisdaten dient nicht mehr eigenen Zwecken, wenn die Geobasisdaten in Produkten oder Dienstleistungen (Folgeprodukte oder Folgedienste) verwendet werden, die Ziel und Gegenstand der Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe bestimmen. Die Weitergabe der Angaben an andere Stellen desselben Rechtsträgers zählt als externe Nutzung.

4.2 Externe Nutzung (Verwertung und öffentliche Wiedergabe)

Verwertung ist vor allem die Nutzung der Geobasisdaten für wirtschaftliche Zwecke in Folgeprodukten oder Folgediensten. Wirtschaftliche Zwecke liegen vor, wenn die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten darauf abzielt, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Charakteristisch für einen wirtschaftlichen Zweck ist die Veredelung der Geobasisdaten und Vervielfältigung oder Verbreitung in Form von Folgeprodukten oder Folgediensten.

Öffentliche Wiedergabe ist die Nutzung der Geobasisdaten in Form von Visualisierungen oder in anderer unkörperlicher Form; dazu zählt insbesondere die Verwendung in digitalen Medien. Als öffentlich in diesem Sinne gilt eine Wiedergabe, sobald sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten ohne Eigentumsangaben ist in einem eng begrenzten Rahmen ohne Erwerb von Nutzungsrechten gestattet. Der Umfang der zulässigen Nutzung ist den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

Für einen über diesen Umfang hinausgehenden Gebrauch der Geobasisdaten sind Nutzungsvereinbarungen oder -verträge über zeitlich befristete Nutzungsrechte abzuschließen. Hierin sind der Verwendungszweck und die Nutzungsart zu

bezeichnen. Die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten ist nach Erwerb der Nutzungsrechte zulässig.

Für die Verwertung von Geobasisdaten durch kommunale Körperschaften für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs sowie für die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten durch Behörden des Landes oder durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen, bedarf es keinen Erwerb von Nutzungsrechten. Dies gilt nicht für Eigentumsangaben.

Bei der öffentlichen Wiedergabe ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass die Geobasisdaten nicht eigenständig weiterverwendet werden können. Jede öffentliche Wiedergabe ist der Vermessungs- und Katasterbehörde anzuzeigen.

Für die Verwertung und die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Vermessungs- und Katasterbehörde verfügbar (www.lgln.de).

5. Bereitstellungsaufwand

5.1 Privilegierte Stellen

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten haben nach § 5 Abs. 4 NVerMG

- Behörden des Landes oder kommunale Körperschaften für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke sowie
- andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen,

lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung (Bereitstellungsaufwand) zu erstatten.

Für Wasser- und Bodenverbände sind nach § 7 Nds. AGWVG sowie für Jagdgenossenschaften nach § 16 a NJagdG die Regelungen für Behörden des Landes und kommunaler Körperschaften entsprechend anzuwenden.

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Unternehmen des Landes oder der kommunalen Körperschaften, die sich wirtschaftlich betätigen, zählen nicht zu den privilegierten Stellen.

5.2 Einrichtungen oder Unternehmen des Landes

Einrichtungen oder Unternehmen des Landes, die erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind, haben ihre Aufgaben unter gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Mitbewerber zu erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand sind nur gegeben, sofern die Geobasisdaten ausschließlich für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden, für die kein Wettbewerb besteht.

Werden Geobasisdaten für marktfähige Produkte oder Dienstleistungen oder für im Wettbewerb zu erledigende öffentliche Aufgaben genutzt, ist eine Ermäßigung der Gebühr auf den Bereitstellungsaufwand nicht zulässig.

5.3 Kommunale Körperschaften

Zu den eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecken gehören für kommunale Körperschaften alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs nach den §§ 5 und 6 NKomVG.

Soweit eine kommunale Körperschaft sich nach § 136 NKomVG wirtschaftlich betätigt, sind diese Einrichtungen oder Unternehmen nicht als originärer Teil der kommunalen Körperschaft anzusehen. Es gelten die Regelungen nach Nummer 5.4.

5.4 Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Öffentliche Aufgaben sind Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Zu den anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zählen z. B. öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie Personen, denen Aufgaben des Landes oder der kommunalen Körperschaften übertragen worden sind.

Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände nach dem NKomZG, als öffentlich-rechtliche Organisationsformen, sind vorrangig andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eigengesellschaften, als privatrechtliche Organisationsformen mit typisch wirtschaftlicher Betätigungsausrichtung, fallen primär nicht unter die privilegierten Stellen.

Für die Wahrnehmung einer übertragenen öffentlichen Aufgabe kann die Gebühr auf den Bereitstellungsaufwand reduziert werden, wenn die Geobasisdaten dafür erforderlich sind, für die öffentliche Aufgabe kein Wettbewerb zu anderen besteht und eigene nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Geobasisdaten dürfen ausschließlich für die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe verwendet werden.

Hinsichtlich der Entscheidung, ob die von der anderen Stelle verfolgten Ziele eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand rechtfertigen, ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an dem von dieser Stelle mit den Produkten oder Dienstleistungen verfolgten Zweck höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse des Landes an den zu erhebenden vollen Gebühren.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen.

5.5 Staatliche Hochschulen

Die staatlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen sind den Behörden des Landes, die staatlichen Hochschulen der anderen Länder den anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zuzuordnen.

Alle staatlichen Hochschulen können, sofern deren Forschungsprojekte eigene nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen, eine Projektpartnerschaft oder -kooperation mit oder eine finanzielle Förderung durch Behörden des Landes besteht und eine Drittmittelförderung (auch durch Behörden des Bundes) ausgeschlossen wird, die Geobasisdaten zum Aufwand für die jeweilige Bereitstellung erhalten.

Die Bereitstellung für die Verwertung oder öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten in Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen ist im Einzelfall kostenfrei; die abgeschlossenen Arbeiten sind der Vermessungs- und Katasterbehörde in einem digitalen Format zu übermitteln.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Bodenordnungsverfahren

Bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen der Liegenschaftskarte oder der Liegenschaftsbeschreibung ist auf Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und dem BauGB hinzuweisen.

Ist das Liegenschaftskataster in Bodenordnungsverfahren vorübergehend nicht amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, sind bis zur Eintragung des neuen Rechtszustandes in die Nachweise des Liegenschaftskatasters Anträge auf Einsicht, Auskunft und Abgabe der Liegenschaftskarte oder Liegenschaftsbeschreibung an die für das jeweilige Bodenordnungsverfahren zuständige Stelle weiterzuleiten.

6.2 Abgabe bestimmter Vermessungszahlen

Netzpunkte des Liegenschaftskatasters sowie Angaben des Landesbezugssystems können abgegeben werden, wenn die sachgerechte Verwendung gewährleistet ist, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Nutzungszweck keine Arbeiten umfasst, die den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG vorbehalten sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind auf die eingeschränkte Verwendung dieser Vermessungszahlen hinzuweisen.

An Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte dürfen einzelne gemessene oder berechnete Grenzlängen und Grenzabstände zu Gebäuden abgegeben werden, soweit die Vermessungszahlen dem Bezugserlass oder älteren kontrollierten Vermessungen entsprechen. In Einzelfällen können auch andere Vermessungszahlen abgegeben werden; sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 11. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen
die Kommunalen Körperschaften

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1478

Anlage

Benutzerprofile der automatisierten Auskunfts- und Abrufverfahren

Bezeichnung des Benutzerprofils	Layout							FODIS	
	Liegenschaftsbeschreibung			Liegenschaftskarte, AK5, AP2.5, AP10			Visualisierungen		
	Landeswappen	Intern	Lageplan	Landeswappen	Intern	Lageplan	Landeswappen		
A	ÖbVI zur Aufgabenmitwirkung und für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	BoE BmE	BoE BmE	BfL	LK AK5 AP2.5 AP10	LK PA LG	PL LGL	DOP20	—
AF	ÖbVI zur Aufgabenmitwirkung nur in Kombination mit A	—	—	—	—	—	—	—	Dokumente-Download
B	Andere behördliche Vermessungsstelle zur Aufgabenmitwirkung für ihr Gebiet und für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	BoE BmE	BoE BmE	BfL	LK AK5 AP2.5 AP10	LK PA LG	PL LGL	DOP20	—
BF	Andere behördliche Vermessungsstelle zur Aufgabenmitwirkung nur in Kombination mit B	—	—	—	—	—	—	—	Dokumente-Download

Bezeichnung des Benutzerprofils		Layout							FODIS
		Liegenschaftsbeschreibung			Liegenschaftskarte, AK5, AP2.5, AP10			Visualisierungen	
		Landeswappen	Intern	Lageplan	Landeswappen	Intern	Lageplan	Landeswappen	
C	Kommunale Körperschaft für ihr Gebiet für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke und zur Aufgabenmitwirkung	BoE BmE	BoE BmE	—	LK AK5 AP2.5 AP10	LK PA LG	—	DOP20	—
D	Öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Unternehmen, WaBoV, Jagdgenossenschaft oder Realverband für ihr Gebiet für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	BoE BmE	—	—	LK AK5 AP2.5 AP10	PA LG	—	DOP20	—
E	Länder- oder Bundesbehörde für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	BoE BmE	BoE BmE	—	LK AK5 AP2.5 AP10	LK PA LG	—	DOP20	—
EF	Länder- oder Bundesbehörde für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke nur in Kombination mit E	—	—	—	—	—	—	—	Dokumente-Download
F	Notarin/Notar für ihre/seine Aufgaben für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	BoE BmE	—	—	LK AK5 AP2.5 AP10	PA LG	—	DOP20	—
G	Natürliche oder juristische Person ohne Eigentumsangaben	BoE	—	—	LK AK5 AP2.5 AP10	—	—	DOP20	—
H	Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs mit Eigentumsangaben zeitlich begrenzt für ein bestimmtes Gebiet	BoE BmE	—	—	LK AK5 AP2.5 AP10	—	—	DOP20	—
J	Kirche mit Eigentumsangaben zeitlich begrenzt für ihr Gebiet für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	BoE BmE	—	—	LK AK5 AP2.5 AP10	PA LG	—	DOP20	—

Layout-Versionen

Landeswappen Standardpräsentationen

Intern für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke (zur eingeschränkten Verwendung)

Lageplan für Lagepläne bereitgestellte Präsentationen

Abkürzungen**BoE** Standardpräsentation Liegenschaftsbeschreibung ohne Eigentumsangaben; PDF**BmE** Standardpräsentation Liegenschaftsbeschreibung mit Eigentumsangaben; PDF**BfL** Liegenschaftsbeschreibung für Lagepläne; PDF**LK** Standardpräsentation Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000; PDF**AK5** Standardpräsentation Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000**AP2.5** Standardpräsentation Amtliche Präsentation im Maßstab 1 : 2 500**AP10** Standardpräsentation Amtliche Präsentation im Maßstab 1 : 10 000**PL** Präsentation Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 500, 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 (Lageplan); PDF**PA** präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik im abweichenden Maßstab; PDF**LG** konfektionierte Liegenschaftsgrafik; DXF**LGL** konfektionierte Liegenschaftsgrafik (Lageplan); DXF**DOP20** Standardpräsentation Digitales Orthophoto in der Auflösung 20 cm

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

Erl. d. MS v. 14. 11. 2017 — 301.22-04011-06 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. v. 23. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 140)
— VORIS 27400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV sowie der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie, Toleranz und die Einhaltung von Menschenrechten werben. Dadurch wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schule, Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützt und integrations- und/oder teilhabehemmenden Bestrebungen, insbesondere auch Vorurteilen, entgegengetreten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die integrations- und/oder teilhabefeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenzutreten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

2.2 Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie sind insbesondere

- Schulprojekte,
- Projekte in sonstigen Weiterbildungs-/Bildungseinrichtungen,
- Projekte mit landesweiter Bedeutung,
- Projekte mit Vorbildcharakter,
- Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/oder künstlerischem Rahmenprogramm).

2.3 Gefördert werden auch Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus — für Demokratie und Menschenrechte (**Anlage**) leisten, insbesondere

- a) Maßnahmen im Rahmen von Projekten
- für Lehr- und Fachkräfte, damit diese auf rechtsextreme Erscheinungen reagieren, interkulturelle Kompetenz vermitteln sowie sich für Demokratie und gegen Diskriminierung einsetzen können,
 - für Kinder und Jugendliche, um demokratische Werte und andere Kulturen kennenzulernen,
 - für nichtstaatliche und staatliche Institutionen zum Erkennen und Abbau von Barrieren für Teilhabe sowie zur Stärkung interkultureller Kompetenz, Antidiskriminierung und Geschlechtersensibilität,
 - für rechtsaffine Personen und deren Angehörige, die dazu beitragen, Straftaten oder das weitere Hineingleiten in den Rechtsextremismus zu verhindern.

- b) Maßnahmen, deren nachhaltige Wirkung auf die zur Prävention von Rechtsextremismus wissenschaftlich erwiesenen Schlüsselpositionen (Risiko- und Schutzfaktoren) theoretisch gut begründet ist.

Beispielhaft können die Risikofaktoren geringe Sozialkompetenz, geringe Perspektivübernahme und Empathie, fehlende Anerkennungsstrukturen, Desintegrations- und Diskriminierungserfahrungen, Identitätsprobleme und -krisen sowie wahrgenommene Deprivation angeführt werden.

Als Schutzfaktoren können beispielhaft Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenz, Gelegenheiten zur pro-sozialen Mitwirkung und Anerkennung pro-sozialer Mitwirkung sowie positive Erfahrungen und Kontakte mit anderen sozialen Gruppen genannt werden.

- c) Maßnahmen, für die eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ gewährt wird.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 sind

- nichtstaatliche Institutionen mit Sitz in Niedersachsen,
- staatliche Institutionen, wenn der Großteil der Fördermittel nichtstaatlichen Institutionen zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2.3 Buchst. a bis c zukommt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben.

4.3 Die Zuwendung beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Hiervon abweichend beträgt die Zuwendung

- maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Schulprojekten (siehe Nummer 2.2 erster Spiegelstrich) und
- maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Projekten und Maßnahmen, die mit Zustimmung oder im Auftrag der Koordinierungsstelle des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus — für Demokratie und Menschenrechte wirkungsevaluiert werden oder im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft des Landesprogramms entwickelt und deren Umsetzung durch die Steuerungs-AG des Landesprogramms empfohlen wurden.

4.4 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2 500 EUR betragen.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrenrecht, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1483

Anlage

Ziele des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus — für Demokratie und Menschenrechte

1. Fachkräfte in Schulen, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Politik/Verwaltung, Hochschulen und Erwachsenenbildung sind in der Lage, rechtsextreme Erscheinungen geschlechterdifferenziert zu erkennen und professionell darauf zu reagieren.

2. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind sensibilisiert, ermuntert und befähigt für Demokratie, Menschenrechte und Vielfalt einzutreten.
3. Kinder und Jugendliche erleben Demokratie in ihrem Schulalltag.
4. Kinder und Jugendliche sind für die Vielzahl unterschiedlicher Lebensweisen und kultureller Hintergründe, verschiedenartiger Lebensräume sowie individueller Beeinträchtigungen sensibilisiert und entwickeln hierzu eigenständige Handlungsansätze.
5. Kinder und Jugendliche überwinden Vorurteile gegenüber fremden Kulturen.
6. Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in nichtstaatlichen Institutionen sind sensibilisiert und qualifiziert, sich für Demokratie und gegen Diskriminierung einzusetzen.
7. Staatliche Institutionen erkennen Barrieren für die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, bauen diese ab, engagieren sich für die interkulturelle Öffnung und nehmen dabei die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Institutionen in Anspruch.
8. Lehrkräfte in Schulen sind in der Lage, interkulturelle Kompetenz zu vermitteln, Unterschiedlichkeit als positiv darzustellen und die eigene Institution auch strukturell im Sinne einer demokratischen Kultur zu verändern.
9. Staatliche Institutionen arbeiten gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Institutionen an den Themen Rechtsextremismusprävention, interkulturelle Kompetenz, Antidiskriminierung und Geschlechtersensibilität.
10. Personen, die rechtsextreme politisch motivierte Straftaten begangen haben oder in die rechtsextreme Szene abgleiten und/oder mit der rechtsextremen Szene sympathisieren, halten sich an die freiheitlich demokratische Grundordnung und begehen keine Straftaten mehr.
11. Jugendliche Mitläuferinnen/Mitläufer sowie potenzielle Szeneinsteigerinnen/Szeneinsteiger und Sympathisantinnen/Sympathisanten sind vor einem stärkeren Hineingleiten in die rechtsextreme Szene bewahrt. Ihnen sind die Folgen ihres Handelns bewusst, sie überprüfen und ändern ihre Einstellungen.
12. Angehörige (insbesondere Eltern) von rechtsextremen Straftäterinnen/Straftätern oder rechtsaffinen jungen Menschen erhalten bedarfsgerechte Informationen, systematische spezifische Beratung und Unterstützung.
13. Angehörige (insbesondere Eltern) sind in der Lage, jugendliche Sympathisantinnen/Sympathisanten vor einem stärkeren Hineingleiten in die Szene zu bewahren.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln

RdErl. d. MWK v. 13. 11. 2017 — 21.5-71111/1-6 —

— **VORIS 22210** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 28. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 557)
— **VORIS 22210** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.3 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission dürfen die einer Hochschule ab 1. 3. 2018 gezahlten Studienqualitätsmittel im Umfang von bis zu 40 % je Semester für Maßnahmen der Hochschule zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwendet werden. Die mögliche Aufteilung der Studienqualitätsmittel — auch auf die neuen zwei Verwendungsmöglichkeiten — bleibt den Hochschulen im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vorbehalten. Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind von der Hochschule durch nicht gebundene Rücklagen gegenzufinanzieren. Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.“

b) Nummer 3.6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„Bei Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur, die aufgrund ihres Gesamtvolumens die Anspargung von Studienqualitätsmitteln über mindestens zwei Semester erforderlich machen und die voraussichtlich nicht

innerhalb der zweijährigen Verwendungsfrist realisiert werden können, kann der Antrag mit Wirkung für das vorgesehene Gesamtvolumen der Studienqualitätsmittel bereits zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Maßnahme im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen worden ist.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

c) In Nummer 3.7 Satz 2 werden nach dem siebenten Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „— Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der bis zu 40 % Quote),
- verplante Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der bis zu 40 % Quote),
- Gegenfinanzierung für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der bis zu 40 % Quote),
- Ausgaben für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der bis zu 40 %-Quote).“

2. In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NHG, mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1484

F. Kultusministerium**Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg;
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018****Bek. d. MK v. 6. 11. 2017 — 36.1-54063/5 —**

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Beschluss des Presbyteriums über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2017 und 2018 vom 15. 10. 2017 gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1485

Anlage

Die Kirchenbeiträge (Kirchensteuer) für die Jahre 2017 und 2018 der Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Bückeburg betragen jährlich 7 v. H. der für das Jahr 2017 bzw. 2018 zu entrichtenden Lohn-/Einkommensteuer bzw. jährlich 7 v. H. der Grundsteuermessbeträge A oder B. Er beträgt höchstens 3 v. H. des jeweils zu versteuernden Einkommensbetrages (Arbeitslohns) des Beitragspflichtigen.

Bei der Berechnung des jährlichen Kirchenbeitrages sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der jährliche Kirchenbeitrag wird weder vom Arbeitgeber einbehalten noch durch das Finanzamt erhoben. Der/die Beitragspflichtige leistet ihn unmittelbar an die Kirche. Auf der Grundlage einer „Erklärung zur Kirchenbeitragsberechnung“ der/des Beitragspflichtigen oder bei Nichtabgabe durch Ermittlung der Bemessungsgrundlagen beim Finanzamt bzw. der Grundsteuermessbeträge bei der Stadt/Gemeinde wird der Kirchenbeitrag festgesetzt.

Kirchenbeitragsbescheide werden von der Kirche erteilt. Bis zur Beitragsfestsetzung erwartet sie angemessene Vorauszahlungsraten auf die Kirchenbeitragsschuld.

Verwaltungsstelle ist das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Bückeburg. Eine Klage ist gegen die Evangelisch-Reformierte Kirche zu Bückeburg zu richten.

Für die Erhebung der Kirchensteuer von den Mitgliedern der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Bückeburg gilt das für das Land Niedersachsen anzuwendende Recht der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend. Dies gilt nicht für den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-reformierten Kirche für das Land Niedersachsen.

Der Kirchenbeitrag ist Ortskirchensteuer gemäß § 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281).

**Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen;
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018****Bek. d. MK v. 6. 11. 2017 — 36.1-54063/5 —**

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Beschluss des Presbyteriums über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2017 und 2018 vom 15. 10. 2017 gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1485

Anlage

Die Kirchenbeiträge (Kirchensteuer) für die Jahre 2017 und 2018 der Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Stadthagen betragen jährlich 7 v. H. der für das Jahr 2017 bzw. 2018 zu entrichtenden Lohn-/Einkommensteuer bzw. jährlich 7 v. H. der Grundsteuermessbeträge A oder B. Er beträgt höchstens 3 v. H. des jeweils zu versteuernden Einkommensbetrages (Arbeitslohns) des Beitragspflichtigen.

Bei der Berechnung des jährlichen Kirchenbeitrages sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der jährliche Kirchenbeitrag wird weder vom Arbeitgeber einbehalten noch durch das Finanzamt erhoben. Der/die Beitragspflichtige leistet ihn unmittelbar an die Kirche. Auf der Grundlage einer „Erklärung zur Kirchenbeitragsberechnung“ der/des Beitragspflichtigen oder bei Nichtabgabe durch Ermittlung der Bemessungsgrundlagen beim Finanzamt bzw. der Grundsteuermessbeträge bei der Stadt/Gemeinde wird der Kirchenbeitrag festgesetzt.

Kirchenbeitragsbescheide werden von der Kirche erteilt. Bis zur Beitragsfestsetzung erwartet sie angemessene Vorauszahlungsraten auf die Kirchenbeitragsschuld.

Verwaltungsstelle ist das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Stadthagen. Eine Klage ist gegen die Evangelisch-Reformierte Kirche zu Stadthagen zu richten.

Für die Erhebung der Kirchensteuer von den Mitgliedern der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Stadthagen gilt das für das Land Niedersachsen anzuwendende Recht der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend. Dies gilt nicht für den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-reformierten Kirche für das Land Niedersachsen.

Der Kirchenbeitrag ist Ortskirchensteuer gemäß § 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281).

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Fördergrundsätze für die Förderung
hochwertiger wirtschaftsnaher
Infrastrukturmaßnahmen****Erl. d. MW v. 8. 11. 2017 — 35-32371/0200 —****— VORIS 77000 —**

Bezug: Erl. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1216), zuletzt geändert durch Erl. v. 16. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 797)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 8. 11. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 4.1 Abs. 1 und Nummer 5.4 wird jeweils die Verweisung „Teil II B Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 Abs. 1 Buchst. a“ durch die Verweisung „Teil II B Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 Abs. 1 Buchst. a und b“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1485

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2018****Bek. d. ML v. 3. 11. 2017****— 203-42141/6-112 —**

Die am 24. 10. 2017 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2018, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1485

Anlage**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2018 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigefügt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2018) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2018 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2018 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2018 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2017 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2018 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2017 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2017 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2017 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2018 zu entrichten:

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) Für Rinder	6,50 €/Tier
2. Schweine Für Schweine	0,65 €/Tier
3. Schafe und Ziegen Für Schafe und Ziegen	1,65 €/Tier
4. Pferde (einschließlich Ponys) Für Pferde	1,20 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen/Wachteln Für Masthähnchen/Wachteln	0,0301 €/Tier
B. Legehennen Für Legehennen/Junghennen	0,0433 €/Tier
C. Putenhähne Für Putenhähne	0,6890 €/Tier
D. Putenhennen Für Putenhennen	0,1921 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht Für Putenküken	0,0780 €/Tier
F. Enten Für Enten	0,0965 €/Tier
G. Gänse Für Gänse	0,0945 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,2136 €/Tier
I. Elterntiere	0,2326 €/Tier
J. Brütereien	0,2158 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7.

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2018 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2018) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2018 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Hannover, 24. 10. 2017

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2615), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

—————

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen
im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Produktivität und Nachhaltigkeit
in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)**

Erl. d. ML v. 6. 11. 2017 — 107-60012/5 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 28. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 478)
— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt auf der Grundlage von Artikel 35 i. V. m. den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 129 S. 1), sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von Operationellen Gruppen (im Folgenden: OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri).

1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit die Projekte nicht dem Artikel 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zuzuordnen sind, auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1).

1.3 Ziel der Maßnahme zur Umsetzung der EIP Agri ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtinnen, Landwirten, Forscherinnen, Forschern, Beraterinnen, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors zu leisten.

1.4 Aufgabe einer OG im Rahmen der EIP Agri ist es, die an Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) Beteiligten zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Projekts den Transfer von Innovationen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis voranzutreiben.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (LWK) aufgrund der Bewertung des Auswahlausschusses nach Nummer 7.3 und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und Tätigkeit von OG der EIP Agri und zwar:

- 2.1 die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG,

- 2.2 Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten, wie
- Pilotprojekte,
 - Projekte, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind (teil-)rechtsfähige OG mit mindestens drei Mitgliedern oder ein Einzelmitglied einer OG, das als verantwortliche Koordinatorin/verantwortlicher Koordinator OG mit mindestens drei Mitgliedern fungiert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verantwortlich für die Koordinierung der Projektpartner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projekts sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP Agri. Die OG arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsplans. Eine Kooperationsvereinbarung ist zwingend zwischen den OG-Mitgliedern zu schließen.

4.2 Eine OG muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass ein Mitglied der OG ein Unternehmen der Urproduktion oder der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist und am Projekt aktiv mit einem eigenen Arbeitspaket beteiligt ist.

Mitglieder einer OG können sein:

- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion sowie Unternehmen der Verarbeitung- und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- sonstige Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Hochschulen,
- Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4.3 Die OG führt ein definiertes Innovationsprojekt gemäß Nummer 2.2 durch.

4.4 Die Mitglieder einer OG haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

4.5 Die Vorhaben müssen überwiegend in Niedersachsen durchgeführt werden. Dies ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts in Niedersachsen durchgeführt wird. Der Sitz der OG muss sich in Niedersachsen befinden.

4.6 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG sowie des von ihr durchgeführten Projekts ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4.7 Nicht gefördert werden OG, wenn ein oder mehrere Mitglieder

- 4.7.1 einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- 4.7.2 die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Kapitel 2.2 Randnr. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bezieht sich die Tätigkeit einer OG ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Bezieht sich die Tätigkeit einer OG nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV, beträgt die Zuwendung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Insgesamt ist die Höhe der Zuwendung auf 500 000 EUR je OG beschränkt.

5.2 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen nach Nummer 2.1:

5.2.1 Personalausgaben für die Projektkoordination einer OG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektkoordination entstanden und nachgewiesen sind. Die Ausgaben sind bis zur Höhe von maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.2 förderfähig;

5.2.2 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben, soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind;

5.2.3 Ausgaben für Reisekosten nach der NRKVO;

5.2.4 für alle indirekten Ausgaben kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.2.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben beantragt werden.

5.3 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen nach Nummer 2.2:

5.3.1 Personalausgaben bei den Projektpartnern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind;

5.3.2 Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung des Innovationsprojekts, Untersuchungen, Analysen und Tests einschließlich des dafür notwendigen Materials und der Bedarfsmittel;

5.3.3 angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind;

5.3.4 Ausgaben für Reisekosten nach der NRKVO der OG-Mitglieder;

5.3.5 Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren;

5.3.6 Ausgaben für den Kauf oder Leasing von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die gekauften Instrumente und Ausrüstungsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung als förderfähig.

5.4 Personalausgaben

Für Personalausgaben kommt Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1199 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2017 (Abl. EU Nr. L 176 S. 1), in Betracht. Die Anwendung und die Höhe werden durch besonderen Erlass festgesetzt.

5.5 Nicht förderfähige Ausgaben

- 5.5.1 Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände;
- 5.5.2 Anmeldung von Patenten;
- 5.5.3 eigenständige wissenschaftliche Arbeiten oder Studien;
- 5.5.4 Kauf und Leasing von Kraftfahrzeugen;
- 5.5.5 Rabatte und Skonti;
- 5.5.6 Umsatzsteuer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-ELER Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 6.2 Gemäß den Artikeln 111 bis 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 1), werden die vorgeschriebenen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK, Fachbereich Agrarförderung. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch die Prüfdienste der LWK.

7.3 Es wird ein zweistufiges Antragsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der ersten Stufe wird ein Auswahlverfahren auf Grundlage der Auswahlkriterien der **Anlage** dieser Richtlinie durchgeführt. Potenzielle Antragsteller werden aufgerufen, innerhalb eines durch das ML vorgegebenen Zeitraumes, der sowohl im Nds. MBl. als auch auf der Homepage der Bewilligungsstelle und des ML bekannt gegeben wird, Projektskizzen einzureichen. Das ML kann thematische Schwerpunkte festlegen. Ein beim ML eingerichteter Ausschuss nimmt eine Bewertung der Projektskizzen auf Grundlage der Auswahlkriterien der Anlage dieser Richtlinie vor.

7.4 In der zweiten Stufe des Antragsverfahrens sind nur die Einreicher von Projektskizzen im Rahmen der ersten Stufe des Antragsverfahrens antragsberechtigt. Der Zeitraum für die zweite Stufe des Antragsverfahrens wird auf der Homepage der Bewilligungsbehörde und des ML veröffentlicht sowie den Einreichern von Projektskizzen zusammen mit dem Ergebnis des Rankings von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) zur Verfügung.

7.6 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Zu diesem Zweck findet vor dem Auswahlverfahren eine Regelabfrage zu den eingereichten Anträgen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) durch die Bewilligungsbehörde statt.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde nach Vordruck zu beantragen. Diese ordnet die Auszahlung durch die EU-Zahlstelle im ML an.

7.8 Ein Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis kann der Bewilligungsbehörde höchstens zweimal jährlich vorgelegt werden und ist spätestens zu den im Zuwendungsbescheid genannten Terminen (15. Februar und 15. August) nach einheitlichem Vordruck zu stellen. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

Der Bewilligungsbescheid kann andere Termine vorsehen.

Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind eine Belegübersicht, Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie ein Zwischen- oder Abschlussbericht beizufügen.

7.9 Sanktionen bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, Auflagen oder andere Verpflichtungen sind nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1242 der Kommission vom 10. 7. 2017 (ABl. EU Nr. L 178 S. 4), und nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1), zu verhängen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 14. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Projektauswahlkriterien für die Auswahl von Operationellen Gruppen und der von ihnen durchgeführten Innovationsprojekte
im Rahmen der EIP Agri**

Bewertung der Qualität des Innovationsprojekts einer OG	Punkte
Name der OG/Titel des Projekts: Antragstellerin/Antragsteller/ Ansprechpartnerin/Ansprechpartner: Geplante förderfähige Gesamtausgaben des Projekts: _____ EUR davon: laufende geplante Ausgaben der Zusammenarbeit gemäß Nummer 5.2 der Richtlinie: _____ EUR davon: geplante Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungs- gegenstände gemäß Nummer 5.3.6 der Richtlinie: _____ EUR	
1. Das Projekt hat Bedeutung für die regionale Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen, insbesondere mit Bezug auf die RIS3 Strategie Niedersachsen und die jeweilige regionale Handlungsstrategie. (0 oder 5 Punkte*) 2. Das Projekt fördert eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtinnen, Landwirten, Forscherinnen, Forschern, Beraterinnen, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und liefert Beiträge zu den Schwerpunkthemen der aktuellen Ausschreibung der Maßnahme. (0 – 5 – 10 Punkte*)	
3. Das Produkt, der Prozess und/oder das Produktionsverfahren oder die Dienstleistung, die mit dem Projekt entwickelt, getestet oder modellhaft gezeigt wird, ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in einem überregionalen Kontext (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 – 15 – 20 Punkte) 4. Die Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglieder der OG zurück und das Projekt hat eine hohe Praxisrelevanz. (0 – 5 – 10 Punkte) 5. Das Projekt verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors. (0 – 5 – 10 Punkte) 6. Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite. (0 – 5 – 10 Punkte) 7. Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Trends und Fragestellungen berücksichtigt (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 Punkte) 8. Dem Projekt liegt ein überzeugendes Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse im jeweiligen Sektor zugrunde (mindestens 5 Punkte). (0 – 5 – 10 Punkte) 9. Das Projekt ist hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5 Punkte erforderlich). (0 oder 5 Punkte) 10. Es werden angemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel zu erreichen und die eingesetzten Ressourcen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung des adressierten Sektors (mindestens 5 Punkte erforderlich). (0 – 5 – 10 Punkte)	
Erreichte Gesamtsumme (mindestens 50 Punkte)	

*) Bei den Nummern 1 und 2 müssen insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht werden.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Wasserrechtliche Zulassung für Tiefbohrungen;
Vollzug des § 21 Abs. 2 StandAG**

RdErl. d. MU v. 10. 10. 2017 — 25-40300 —

— VORIS 28800 —

Am 16. 5. 2017 trat eine Neufassung des StandAG in Kraft. Dieses Gesetz enthält in § 21 Abs. 2 Einschränkungen für die Zulassung von Vorhaben, die eine Teufe von mehr als 100 m erreichen und in bestimmten Gebieten durchgeführt werden sollen.

Für Vorhaben, über deren Zulässigkeit die unteren Wasserbehörden (UWB) zu entscheiden haben, werden nachfolgend Einzelheiten — einschließlich der Beteiligung des LBEG — dargestellt. Außerdem wird die Abwicklung des Verfahrens geregelt, mit dem das ggf. notwendige Einvernehmen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) eingeholt wird.

A. Übersicht**1. Zweck der Sicherungsvorschrift**

Die Regelung des § 21 Abs. 2 StandAG dient einer Sicherung von Gebieten und damit der Unterstützung eines neuen, ergebnisoffenen Auswahlverfahrens für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (vgl. §§ 1 und 21 Abs. 1 StandAG). Während einer ersten Phase bis zur Identifizierung konkreter Gebiete, die näher untersucht werden sollen, werden alle Gesteinsformationen, die bestimmte abstrakte Eigenschaften aufweisen, gegen eine Beeinträchtigung durch Tiefbohrungen geschützt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG). Diese allgemeine Schutzregelung tritt außer Kraft, sobald die zur Sicherung von Erkundungen vorgesehenen Gebiete bekannt gemacht worden sind, spätestens aber sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 StandAG (§ 21 Abs. 3 StandAG).

2. Regelungsgehalt von § 21 Abs. 2 StandAG

§ 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG nennt abstrakt die Eigenschaften der betroffenen Gebiete. Erfasst sind Gebiete, in denen in einer Teufe von 300 m bis 1 500 m

- stratiforme Steinsalz- oder Tonsteinformationen mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 m,
- Salzformationen in steiler Lagerung oder
- Kristallgesteinsformationen mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 m

vorhanden sind oder erwartet werden.

Die Gebiete nach Absatz 1 sind in Niedersachsen nicht selten anzutreffen. Es bedarf daher jeweils einer Prüfung im Einzelfall, ob ein beantragtes Vorhaben an einem Standort stattfindet, der unter die Vorschriften des § 21 Abs. 2 StandAG fällt (siehe Abschnitt B).

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG — Teufe und Gebiet — bei einem Vorhaben erfüllt sind, darf eine wasserrechtliche Zulassung für das Vorhaben nur erteilt werden, sofern einer der Zulassungsgründe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 StandAG erfüllt ist. Vor der Entscheidung ist ein Einvernehmen mit dem BfE gemäß § 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 StandAG herzustellen.

Die Bearbeitung dieser neuen Zulassungsvoraussetzungen gliedert sich demnach in drei Prüfschritte:

1. Feststellung, ob ein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG vorliegt.
2. Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 StandAG durch die zuständigen Landesbehörden.
3. Einholung des Einvernehmens des BfE.

Der zweite und der dritte Prüfschritt sind entbehrlich, wenn nach Beteiligung des LBEG (siehe Abschnitt B) festgestellt wird, dass kein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG vorliegt. Der zweite Prüfschritt enthält nicht

zwingend eine Betrachtung aller Tatbestände in den Nummern 1 bis 5 von § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG; insbesondere bei der Bejahung eines Zulässigkeitsgrundes nach den Nummern 1 bis 4 des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG kann die Bearbeitung auf diesen beschränkt werden.

B. Erster und zweiter Prüfschritt**1. Erfordernis einer Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 StandAG durch die UWB**

Das Verbot gemäß § 21 Abs. 2 StandAG ist von einer Wasserbehörde nur zu beachten, wenn für das Vorhaben eine wasserrechtliche Zulassung benötigt wird. Die bloße Anzeige gemäß § 49 WHG löst für sich allein noch nicht die dargestellten Rechtsfolgen aus.

Die nach Eingang einer Anzeige zu prüfende Frage, ob für das Vorhaben ein Benutzungsrecht beantragt werden muss, ist nach wie vor allein anhand der wasserrechtlichen Kriterien, also nach den §§ 8 und 9 i. V. m. § 49 Abs. 1 WHG, zu beantworten.

Die Wasserbehörde trägt nur dann als Zulassungsbehörde i. S. von § 21 Abs. 2 StandAG die Verantwortung für die Umsetzung der Regelung, wenn das Vorhaben nicht zugleich einer Betriebsplanpflicht nach dem Bergrecht unterliegt. Sofern dagegen die Bergbehörde auf der Grundlage einer Anzeige nach § 127 BBergG zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Betriebsplanung erforderlich ist, geht gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Zulassung auf sie über. In diesem Fall ist die Bergbehörde die Zulassungsbehörde i. S. von § 21 Abs. 2 StandAG.

Eine einheitliche Darstellung der Gebiete, in denen die Rechtsfolgen nach § 21 Abs. 2 StandAG gelten, ist für Niedersachsen nicht vorhanden. Für Vorhaben, die eine Teufe von mehr als 100 m erreichen, ist deshalb der geologische Dienst des Landes Niedersachsen zu beteiligen.

Die Kontaktadresse lautet wie folgt:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de.

2. Beteiligung des LBEG durch die UWB

Als Grundlage für die Prüfung des LBEG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine konkrete Beschreibung ihres oder seines Vorhabens vorzulegen.

Bereits vor der Beteiligung des LBEG ist grundsätzlich von der UWB festzuhalten, ob nach ihrem Kenntnisstand eine Zulässigkeit gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG in Betracht kommt, weil etwa im engen räumlichen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bereits andere Tiefbohrungen erfolgt sind, die ihr angezeigt oder von ihr zugelassen wurden. Diese ggf. vor Ort vorhandene Information wird beim LBEG mit dessen eigenen Kenntnissen verknüpft.

Zur Auslegung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG wird die Gesetzesbegründung herangezogen, nach der für Geothermie-Bohrungen und Bohrungen zur Erschließung von Grundwasservorkommen ein enger räumlicher Zusammenhang in der Regel dann angenommen werden sollte, wenn diese im gleichen Siedlungsbereich erfolgen (Bundestags-Drucksache 18/11398, S. 65).

Demnach wird der enge räumliche Zusammenhang grundsätzlich angenommen, wenn vergleichbare Vorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans vorhanden sind. Daneben kann auch ein tatsächlich bestehender Bebauungszusammenhang i. S. eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), d. h. ohne einen trennenden Außenbereich zwischen den betrachteten Punkten, ausreichen.

Die UWB beurteilt, ob das Vorhaben hinsichtlich anderer Zulassungsvoraussetzungen als § 21 Abs. 2 StandAG grundsätzlich zulassungsfähig ist.

Falls der Zulassungsantrag voraussichtlich nicht wegen des Fehlens anderer Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden muss, übermittelt die UWB die Vorhabenbeschreibung sowie das Ergebnis ihrer Prüfung zu § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG an das LBEG und bittet dieses um eine Stellungnahme.

Daneben wird das LBEG durch die UWB ggf. um eine Stellungnahme gebeten, um die Fachkompetenz des LBEG im Bereich der Geothermie oder als Teil des gewässerkundlichen Landesdienstes zu nutzen. Diese fachlichen Tätigkeiten des LBEG bilden keinen Gegenstand des vorliegenden Erlasses.

Das LBEG stellt zunächst fest, ob die geologischen Voraussetzungen, die § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG nennt, vorhanden sind oder erwartet werden können (Prüfschritt 1).

In Zweifelsfällen setzt eine „Erwartung“ der im Gesetz genannten geologischen Eigenschaften voraus, dass diese hinreichend tragfähig begründet werden kann, um im Fall eines Rechtsstreites verteidigt zu werden.

Falls die in § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG genannten geologischen Formationen nicht vorliegen, ist das Vorhaben ohne eine weitere Prüfung nach dem StandAG zulässig.

Sofern ein Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG vorliegt, nimmt das LBEG im zweiten Schritt zu den Zulassungsmöglichkeiten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 StandAG Stellung. Es bedarf dabei nicht zwingend einer vollständigen Betrachtung dieser vier Zulässigkeitsgründe, insbesondere, wenn einer von ihnen gegeben ist.

Das LBEG befasst sich nicht mit dem Zulassungstatbestand der „unbilligen Härte“ (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StandAG).

Eventuelle Rückfragen des LBEG an die Antragstellerin oder den Antragsteller sind grundsätzlich über die UWB zu äußern.

Das LBEG übersendet die Stellungnahme neben dem Versand an die UWB auch an das MU.

3. Verfahren der UWB nach Beteiligung des LBEG

Die UWB legt die LBEG-Stellungnahme ihrem Entscheidungsentwurf zugrunde.

Die UWB beurteilt das Vorliegen einer unbilligen Härte i. S. des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StandAG, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller hierfür Gründe dargelegt hat.

Für die Abwägung ist seitens des MU darauf hinzuweisen, dass überzeugende Anwendungsfälle für diesen offen formulierten Ausnahmetatbestand nur äußerst selten zu erwarten sind. Dies beruht darauf, dass § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG in den Nummern 1 bis 4 bereits eine breite Palette einzelner Begründungen auflistet, die jeweils zu einer Nachrangigkeit des öffentlichen Sicherungsinteresses führen. Weil so viele Begründungen konkret genannt sind, bleibt für den hilfsweise einschlägigen Tatbestand in Nummer 5 des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG allenfalls noch ein sehr kleiner Anwendungsbe- reich. Wie ein solcher Fall eventuell gestaltet sein könnte, kann im Voraus nicht beschrieben werden.

C. Beteiligung des BfE

1. Versand an das BfE

Falls nach der LBEG-Stellungnahme kein Vorhaben i. S. des § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG vorliegt, bedarf es keiner Beteiligung des BfE. Die Prüfung des § 21 Abs. 2 StandAG ist dann abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des StandAG zulässig ist.

Das BfE ist in Fällen, in denen ein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 StandAG vorliegt und dieses nach mindestens einem der

Tatbestände in den Nummern 1 bis 5 des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG zugelassen werden soll, zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt außerdem in Fällen, in denen die Zulassung für ein solches Vorhaben versagt werden soll, weil die Prüfung von § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 StandAG negativ verlief.

Die UWB beteiligt das BfE über das MU.

Die UWB übersendet die Antragsunterlagen, die Stellungnahme des LBEG, den Entwurf der geplanten Entscheidung bezüglich § 21 Abs. 2 StandAG, eine zusammenfassende Darstellung der Entscheidung im Übrigen sowie ggf. weitere zum Verständnis notwendige Unterlagen an das MU zur Weiterleitung an das BfE. Diese Unterlagen sollen elektronisch versandt werden.

2. Stellungnahme des BfE, Achtwochenfrist

Das MU leitet die Rückäußerung des BfE an die UWB weiter. Auch Rückfragen des BfE sollen über das MU geleitet werden.

Sofern aus Sicht der Landesbehörden eine Zulassung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 StandAG möglich ist, überwacht das MU den Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 5 StandAG und informiert die UWB nach Fristablauf.

Die öffentliche Bekanntmachung der BfE-Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG wird vom BfE veranlasst. Das BfE wartet mit der öffentlichen Bekanntmachung zunächst ab, bis das Zulassungsverfahren bei der UWB abgeschlossen ist. Aus diesem Grund wünscht das BfE eine Information seitens der UWB, wenn diese den Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller versandt hat. Diese Information sollte über das MU versandt werden.

D. Abschluss des Verfahrens, Rechtsbehelfe

1. Herausgabe der Entscheidung

Nach dem Abschluss des Verfahrensabschnitts zur Abstimmung mit dem BfE gibt die UWB die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens an die Antragstellerin oder den Antragsteller heraus.

Die Entscheidung darf nur herausgegeben werden, wenn ein inhaltliches Einvernehmen in Bezug auf § 21 Abs. 2 StandAG hergestellt wurde.

Eine zeitliche Abhängigkeit von der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG besteht nicht.

2. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über die Zulassung

Die verfahrensführende Behörde hat die Entscheidung nach außen zu vertreten.

Zulässig wäre ein Rechtsbehelf der Antragstellerin oder des Antragstellers gegen eine Ablehnung der Zulassung. Soweit eine solche Ablehnung auf dem Zulassungshindernis des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG beruht und Aussagen aus der LBEG-Stellungnahme angegriffen werden, unterstützt das LBEG die UWB, soweit erforderlich, bei der Verteidigung der Entscheidung.

E. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Unteren Wasserbehörden
Nachrichtlich:

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Landeswahlleiterin

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. 10. 2017

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 11. 2017 — LWL 11412/1.2.8 —

Gemäß § 69 Abs. 7 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. 10. 2017 wie folgt bekannt:

1. Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler, Wahlbeteiligung, Erst- und Zweitstimmen nach Wahlkreisen sowie Kreis- und Landeswahlvorschlägen (**Übersicht 1**).
2. Verteilung der Sitze auf die Parteien (**Übersicht 2**).

An der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge gemäß § 33 Abs. 3 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20), waren teilnahmeberechtigt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE,
Freie Demokratische Partei	FDP,
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	AfD Niedersachsen.

Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge blieben unberücksichtigt:

DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.,
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei	BGE,
Deutsche Mitte - Politik geht anders	DM,
FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER,
Liberal-Konservative Reformier Niedersachsen	LKR Niedersachsen,
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen	ÖDP,
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI,
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei,
Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN,
V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei ³ .

3. Das Verzeichnis der gewählten Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlkreisen (**Übersicht 3**).
Das Verzeichnis der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Landeswahlvorschlägen (**Übersicht 4**).
4. Übersicht der als Ersatzpersonen bestimmten Bewerberinnen und Bewerber (LL-Nrn. der Landeswahlvorschläge) (**Übersicht 5**).

Die Landtagswahl
– Endgültiges

Landtagswahlkreis I Erststimmen II Zweitstimmen	Wahlberechtigte				Wähler			Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		CDU	SPD
	lt. Wähler – verzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NLWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	ungültig		gültig			
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)										
Nr. Name	A1	A2	A3	A	B	B1						
001 Braunschweig- Nord	I	51 892	13 911	0	65 803	44 886	13 002	68,2	291	44 595	12 734	18 631
	%								0,6	99,4	28,6	41,8
	II								158	44 728	11 573	15 916
	%							0,4	99,6	25,9	35,6	
002 Braunschweig- Süd	I	55 954	9 892	0	65 846	40 844	9 309	62,0	355	40 489	13 386	17 860
	%								0,9	99,1	33,1	44,1
	II								232	40 612	11 982	16 537
	%							0,6	99,4	29,5	40,7	
003 Braunschweig- West	I	59 625	13 084	0	72 709	45 116	12 157	62,1	297	44 819	12 144	18 935
	%								0,7	99,3	27,1	42,2
	II								202	44 914	11 194	16 876
	%							0,4	99,6	24,9	37,6	
004 Peine	I	69 645	9 530	0	79 175	50 354	9 044	63,6	310	50 044	16 187	24 059
	%								0,6	99,4	32,3	48,1
	II								243	50 111	15 038	22 376
	%							0,5	99,5	30,0	44,7	
005 Gifhorn-Nord/ Wolfsburg	I	62 889	8 165	0	71 054	43 591	7 647	61,3	312	43 279	16 373	17 306
	%								0,7	99,3	37,8	40,0
	II								247	43 344	14 943	17 460
	%							0,6	99,4	34,5	40,3	
006 Gifhorn-Süd	I	69 049	9 408	0	78 457	50 398	8 798	64,2	375	50 023	18 228	20 652
	%								0,7	99,3	36,4	41,3
	II								301	50 097	16 460	19 408
	%							0,6	99,4	32,9	38,7	
007 Wolfsburg	I	64 867	10 443	0	75 310	43 707	9 917	58,0	352	43 355	14 316	19 015
	%								0,8	99,2	33,0	43,9
	II								248	43 459	12 965	18 683
	%							0,6	99,4	29,8	43,0	
008 Helmstedt	I	62 900	10 598	0	73 498	44 184	10 062	60,1	386	43 798	15 381	17 871
	%								0,9	99,1	35,1	40,8
	II								287	43 897	14 274	18 206
	%							0,6	99,4	32,5	41,5	
009 Wolfenbüttel- Nord	I	50 041	10 377	0	60 418	40 676	9 819	67,3	257	40 419	13 997	16 033
	%								0,6	99,4	34,6	39,7
	II								194	40 482	12 392	15 196
	%							0,5	99,5	30,6	37,5	
010 Wolfenbüttel- Süd/Salzgitter	I	49 932	7 126	0	57 058	37 187	6 734	65,2	301	36 886	11 082	17 802
	%								0,8	99,2	30,0	48,3
	II								230	36 957	10 371	16 595
	%							0,6	99,4	28,1	44,9	
011 Salzgitter	I	56 757	6 181	0	62 938	36 328	5 767	57,7	295	36 033	8 144	18 793
	%								0,8	99,2	22,6	52,2
	II								264	36 064	8 601	16 452
	%							0,7	99,3	23,8	45,6	
012 Göttingen/ Harz	I	51 932	8 255	0	60 187	35 772	7 594	59,4	283	35 489	13 102	15 646
	%								0,8	99,2	36,9	44,1
	II								256	35 516	11 401	15 289
	%							0,7	99,3	32,1	43,0	
013 Seesen	I	44 490	8 243	0	52 733	31 294	7 706	59,3	307	30 987	11 345	13 948
	%								1,0	99,0	36,6	45,0
	II								197	31 097	9 839	12 533
	%							0,6	99,4	31,6	40,3	
014 Goslar	I	47 825	8 487	0	56 312	34 013	8 036	60,4	390	33 623	10 476	16 377
	%								1,1	98,9	31,2	48,7
	II								232	33 781	9 529	14 375
	%							0,7	99,3	28,2	42,6	
015 Duderstadt	I	46 882	9 212	0	56 094	37 477	8 624	66,8	261	37 216	15 408	13 103
	%								0,7	99,3	41,4	35,2
	II								203	37 274	14 662	12 622
	%							0,5	99,5	39,3	33,9	

am 15. 10. 2017
Ergebnis —

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AFD Niedersachsen	Bündnis C	BGE	DM	Die Grauen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	V-Partei ³	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
5 783	2 712	2 688	2 047	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
13,0	6,1	6,0	4,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 535	3 897	3 133	2 087	—	79	50	—	126	16	105	622	348	154	87	—	—
14,6	8,7	7,0	4,7	—	0,2	0,1	—	0,3	0,0	0,2	1,4	0,8	0,3	0,2	—	—
2 512	2 079	1 780	2 872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
6,2	5,1	4,4	7,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 242	2 808	1 929	2 995	—	62	44	—	112	11	44	323	353	116	54	—	—
8,0	6,9	4,7	7,4	—	0,2	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,8	0,9	0,3	0,1	—	—
4 076	2 688	2 566	2 720	—	—	—	—	—	—	—	1 130	—	—	—	560	SPD
9,1	6,0	5,7	6,1	—	—	—	—	—	—	—	2,5	—	—	—	1,2	—
5 313	3 452	3 454	2 827	—	83	71	—	137	14	84	765	362	207	75	—	—
11,8	7,7	7,7	6,3	—	0,2	0,2	—	0,3	0,0	0,2	1,7	0,8	0,5	0,2	—	—
2 510	2 124	1 905	3 259	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,0	4,2	3,8	6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 313	2 935	1 949	3 375	—	63	54	—	116	13	44	275	396	105	59	—	—
6,6	5,9	3,9	6,7	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,5	0,8	0,2	0,1	—	—
2 764	2 358	1 421	3 057	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
6,4	5,4	3,3	7,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 539	2 719	1 530	3 178	—	34	55	—	166	4	40	219	332	82	43	—	—
5,9	6,3	3,5	7,3	—	0,1	0,1	—	0,4	0,0	0,1	0,5	0,8	0,2	0,1	—	—
3 758	2 289	1 454	3 642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
7,5	4,6	2,9	7,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 072	3 424	1 895	3 649	—	35	81	—	152	12	34	273	422	95	85	—	—
8,1	6,8	3,8	7,3	—	0,1	0,2	—	0,3	0,0	0,1	0,5	0,8	0,2	0,2	—	—
2 250	2 089	2 188	3 497	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,2	4,8	5,0	8,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 524	2 638	2 051	3 550	—	33	85	—	90	6	106	259	291	121	57	—	—
5,8	6,1	4,7	8,2	—	0,1	0,2	—	0,2	0,0	0,2	0,6	0,7	0,3	0,1	—	—
2 078	3 705	1 552	2 998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	SPD
4,7	8,5	3,5	6,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	—
2 517	3 102	1 733	3 001	—	29	45	—	142	8	50	231	409	98	52	—	—
5,7	7,1	3,9	6,8	—	0,1	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,5	0,9	0,2	0,1	—	—
2 850	2 660	1 563	2 659	—	—	—	—	—	—	—	494	—	—	—	163	SPD
7,1	6,6	3,9	6,6	—	—	—	—	—	—	—	1,2	—	—	—	0,4	—
3 763	3 361	1 924	2 744	—	43	67	—	97	9	50	371	308	101	56	—	—
9,3	8,3	4,8	6,8	—	0,1	0,2	—	0,2	0,0	0,1	0,9	0,8	0,2	0,1	—	—
1 526	1 523	1 444	3 194	—	—	—	—	238	77	—	—	—	—	—	—	SPD
4,1	4,1	3,9	8,7	—	—	—	—	0,6	0,2	—	—	—	—	—	—	—
2 012	2 207	1 614	3 277	—	27	37	—	123	17	25	252	308	62	30	—	—
5,4	6,0	4,4	8,9	—	0,1	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,7	0,8	0,2	0,1	—	—
989	1 930	1 537	4 640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
2,7	5,4	4,3	12,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 613	1 884	1 723	4 931	—	29	62	—	109	9	23	218	294	78	38	—	—
4,5	5,2	4,8	13,7	—	0,1	0,2	—	0,3	0,0	0,1	0,6	0,8	0,2	0,1	—	—
1 687	1 597	1 133	2 324	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
4,8	4,5	3,2	6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 045	2 335	1 216	2 471	—	38	26	—	109	11	16	196	273	66	24	—	—
5,8	6,6	3,4	7,0	—	0,1	0,1	—	0,3	0,0	0,0	0,6	0,8	0,2	0,1	—	—
—	1 823	1 612	2 259	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
—	5,9	5,2	7,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 921	2 441	1 356	2 331	—	16	46	—	82	6	29	156	248	63	30	—	—
6,2	7,8	4,4	7,5	—	0,1	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,5	0,8	0,2	0,1	—	—
—	2 112	1 931	2 727	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
—	6,3	5,7	8,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 213	2 468	1 644	2 745	—	27	89	—	82	8	20	172	306	64	39	—	—
6,6	7,3	4,9	8,1	—	0,1	0,3	—	0,2	0,0	0,1	0,5	0,9	0,2	0,1	—	—
2 391	1 847	1 176	1 683	—	—	—	—	1 608	—	—	—	—	—	—	—	CDU
6,4	5,0	3,2	4,5	—	—	—	—	4,3	—	—	—	—	—	—	—	—
3 171	2 507	1 275	1 832	—	40	32	—	649	10	21	158	203	69	23	—	—
8,5	6,7	3,4	4,9	—	0,1	0,1	—	1,7	0,0	0,1	0,4	0,5	0,2	0,1	—	—

Landtagswahlkreis I Erststimmen II Zweitstimmen	Wahlberechtigte				Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		CDU	SPD	
	lt. Wähler – verzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NlWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt B	darunter mit Wahlschein B1		ungültig	gültig			
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)										A1
016 Göttingen/ Münden	I % II %	61 116	9 774	0	70 890	41 541	8 929	58,6	343 0,8 317 0,8	41 198 99,2 41 224 99,2	11 652 28,3 10 950 26,6	18 550 45,0 17 618 42,7
017 Göttingen- Stadt	I % II %	53 411	12 576	0	65 987	43 492	11 683	65,9	220 0,5 163 0,4	43 272 99,5 43 329 99,6	11 026 25,5 9 448 21,8	16 827 38,9 14 940 34,5
018 Northeim	I % II %	48 405	6 930	0	55 335	34 065	6 513	61,6	388 1,1 243 0,7	33 677 98,9 33 822 99,3	10 079 29,9 9 958 29,4	15 830 47,0 14 907 44,1
019 Einbeck	I % II %	46 374	6 223	0	52 597	32 950	5 840	62,6	306 0,9 250 0,8	32 644 99,1 32 700 99,2	10 300 31,6 10 226 31,3	14 696 45,0 14 031 42,9
020 Holzminden	I % II %	47 349	8 825	0	56 174	35 430	8 311	63,1	636 1,8 290 0,8	34 794 98,2 35 140 99,2	11 057 31,8 10 167 28,9	16 390 47,1 15 078 42,9
021 Hildesheim	I % II %	64 460	12 012	0	76 472	46 337	11 354	60,6	345 0,7 255 0,6	45 992 99,3 46 082 99,4	15 758 34,3 13 708 29,7	19 646 42,7 17 108 37,1
022 Sarstedt/Bad Salzdetfurth	I % II %	64 452	10 661	0	75 113	51 882	10 004	69,1	983 1,9 302 0,6	50 899 98,1 51 580 99,4	18 703 36,7 16 917 32,8	23 344 45,9 21 388 41,5
023 Alfeld	I % II %	55 916	9 936	0	65 852	44 699	9 476	67,9	307 0,7 262 0,6	44 392 99,3 44 437 99,4	17 265 38,9 14 006 31,5	19 124 43,1 19 660 44,2
024 Hannover- Döhren	I % II %	55 994	12 289	0	68 283	46 670	11 443	68,3	824 1,8 185 0,4	45 846 98,2 46 485 99,6	16 807 36,7 13 980 30,1	17 493 38,2 16 578 35,7
025 Hannover- Buchholz	I % II %	59 502	10 450	0	69 952	44 567	9 730	63,7	383 0,9 246 0,6	44 184 99,1 44 321 99,4	13 959 31,6 12 873 29,0	20 969 47,5 17 016 38,4
026 Hannover- Linden	I % II %	64 244	9 354	0	73 598	43 798	8 670	59,5	831 1,9 323 0,7	42 967 98,1 43 475 99,3	8 282 19,3 7 314 16,8	19 272 44,9 17 303 39,8
027 Hannover- Ricklingen	I % II %	62 378	12 624	0	75 002	49 301	11 830	65,7	361 0,7 222 0,5	48 940 99,3 49 079 99,5	14 100 28,8 12 008 24,5	20 964 42,8 20 193 41,1
028 Hannover- Mitte	I % II %	68 292	15 891	0	84 183	55 750	14 830	66,2	787 1,4 193 0,3	54 963 98,6 55 557 99,7	13 968 25,4 10 890 19,6	22 762 41,4 21 646 39,0
029 Laatzen	I % II %	50 021	9 952	0	59 973	39 593	9 463	66,0	280 0,7 220 0,6	39 313 99,3 39 373 99,4	13 912 35,4 12 194 31,0	17 482 44,5 16 422 41,7
030 Lehrte	I % II %	63 180	9 602	0	72 782	48 232	9 083	66,3	360 0,7 243 0,5	47 872 99,3 47 989 99,5	17 286 36,1 15 038 31,3	19 829 41,4 18 751 39,1
031 Langenhagen	I % II %	61 557	12 605	0	74 162	49 273	12 037	66,4	307 0,6 226 0,5	48 966 99,4 49 047 99,5	19 085 39,0 17 176 35,0	18 132 37,0 17 526 35,7

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AfD Niedersachsen	Bündnis C	BGE	DM	Die Grauen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	V-Partei ³	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
3 300	2 027	1 943	2 500	—	—	—	—	1 187	39	—	—	—	—	—	—	SPD
8,0	4,9	4,7	6,1	—	—	—	—	2,9	0,1	—	—	—	—	—	—	—
3 798	2 859	2 047	2 660	—	72	41	—	400	27	30	273	298	113	38	—	—
9,2	6,9	5,0	6,5	—	0,2	0,1	—	1,0	0,1	0,1	0,7	0,7	0,3	0,1	—	—
8 072	1 786	3 289	1 389	—	—	—	—	—	—	—	765	—	—	—	118	SPD
18,7	4,1	7,6	3,2	—	—	—	—	—	—	—	1,8	—	—	—	0,3	—
8 756	3 085	4 276	1 577	—	130	26	—	105	15	61	502	210	140	58	—	—
20,2	7,1	9,9	3,6	—	0,3	0,1	—	0,2	0,0	0,1	1,2	0,5	0,3	0,1	—	—
1 934	2 168	1 064	2 249	—	—	—	—	—	—	—	353	—	—	—	—	SPD
5,7	6,4	3,2	6,7	—	—	—	—	—	—	—	1,0	—	—	—	—	—
2 244	2 451	1 245	2 288	—	36	39	—	85	3	20	227	257	39	23	—	—
6,6	7,2	3,7	6,8	—	0,1	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,7	0,8	0,1	0,1	—	—
1 649	3 143	1 070	1 786	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,1	9,6	3,3	5,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 994	2 763	1 204	1 878	—	37	31	—	75	6	22	163	199	45	26	—	—
6,1	8,4	3,7	5,7	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,5	0,6	0,1	0,1	—	—
2 671	3 335	1 341	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
7,7	9,6	3,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 658	3 328	1 145	2 111	—	39	36	—	80	3	19	139	236	70	31	—	—
7,6	9,5	3,3	6,0	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,4	0,7	0,2	0,1	—	—
3 626	1 859	2 427	2 676	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
7,9	4,0	5,3	5,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 517	2 915	2 879	2 810	—	108	63	—	97	6	47	337	317	99	71	—	—
12,0	6,3	6,2	6,1	—	0,2	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,7	0,7	0,2	0,2	—	—
2 766	4 013	2 073	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,4	7,9	4,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 544	3 434	1 713	3 560	—	49	54	—	128	9	42	223	385	86	48	—	—
6,9	6,7	3,3	6,9	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,4	0,7	0,2	0,1	—	—
2 360	1 736	1 434	2 473	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,3	3,9	3,2	5,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 013	2 539	1 604	2 784	—	44	36	—	79	5	29	177	345	85	31	—	—
6,8	5,7	3,6	6,3	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,4	0,8	0,2	0,1	—	—
4 580	3 335	2 594	—	—	—	—	—	—	—	—	1 037	—	—	—	—	SPD
10,0	7,3	5,7	—	—	—	—	—	—	—	—	2,3	—	—	—	—	—
5 275	4 536	2 439	2 532	—	66	71	—	121	8	51	380	269	113	66	—	—
11,3	9,8	5,2	5,4	—	0,1	0,2	—	0,3	0,0	0,1	0,8	0,6	0,2	0,1	—	—
2 203	2 335	1 850	2 868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,0	5,3	4,2	6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 094	3 820	2 316	3 133	—	63	77	—	127	15	48	256	307	137	39	—	—
9,2	8,6	5,2	7,1	—	0,1	0,2	—	0,3	0,0	0,1	0,6	0,7	0,3	0,1	—	—
5 328	1 988	5 523	—	—	—	—	260	—	—	—	1 404	—	475	—	435	SPD
12,4	4,6	12,9	—	—	—	—	0,6	—	—	—	3,3	—	1,1	—	1,0	—
6 511	2 179	5 943	2 543	—	121	101	—	92	8	58	741	285	206	70	—	—
15,0	5,0	13,7	5,8	—	0,3	0,2	—	0,2	0,0	0,1	1,7	0,7	0,5	0,2	—	—
5 064	2 285	2 803	2 833	—	—	—	—	—	—	—	649	—	242	—	—	SPD
10,3	4,7	5,7	5,8	—	—	—	—	—	—	—	1,3	—	0,5	—	—	—
5 753	3 516	3 306	2 930	—	77	91	—	116	11	61	431	337	186	63	—	—
11,7	7,2	6,7	6,0	—	0,2	0,2	—	0,2	0,0	0,1	0,9	0,7	0,4	0,1	—	—
8 812	2 919	4 121	—	—	—	—	—	—	—	—	1 826	—	555	—	—	SPD
16,0	5,3	7,5	—	—	—	—	—	—	—	—	3,3	—	1,0	—	—	—
9 403	4 082	5 145	2 415	—	119	96	—	152	7	95	807	372	241	87	—	—
16,9	7,3	9,3	4,3	—	0,2	0,2	—	0,3	0,0	0,2	1,5	0,7	0,4	0,2	—	—
2 166	1 635	1 437	2 681	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,5	4,2	3,7	6,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 751	2 748	1 576	2 836	—	44	48	—	163	5	28	204	217	105	32	—	—
7,0	7,0	4,0	7,2	—	0,1	0,1	—	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	0,3	0,1	—	—
3 175	2 368	1 994	3 220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
6,6	4,9	4,2	6,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 794	3 736	2 067	3 297	—	49	76	—	199	9	40	297	382	199	55	—	—
7,9	7,8	4,3	6,9	—	0,1	0,2	—	0,4	0,0	0,1	0,6	0,8	0,4	0,1	—	—
3 207	3 385	1 672	3 299	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	CDU
6,5	6,9	3,4	6,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	—
3 522	4 417	1 795	3 458	—	61	89	—	165	14	42	280	354	93	55	—	—
7,2	9,0	3,7	7,1	—	0,1	0,2	—	0,3	0,0	0,1	0,6	0,7	0,2	0,1	—	—

Landtagswahlkreis I Erststimmen II Zweitstimmen	Wahlberechtigte				Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		CDU	SPD	
	lt. Wähler – verzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NLWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt B	darunter mit Wahlschein B1		ungültig	gültig			
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)										A1
032 Garbsen/ Wedemark	I % II %	57 782	10 187	0	67 969	43 370	9 613	63,8	262 0,6 218 0,5	43 108 99,4 43 152 99,5	15 452 35,8 14 021 32,5	16 723 38,8 16 949 39,3
033 Neustadt/ Wunstorf	I % II %	56 524	9 975	0	66 499	44 807	9 422	67,4	303 0,7 203 0,5	44 504 99,3 44 604 99,5	16 591 37,3 14 975 33,6	18 573 41,7 17 550 39,3
034 Barsinghausen	I % II %	53 020	10 159	0	63 179	42 260	9 831	66,9	301 0,7 223 0,5	41 959 99,3 42 037 99,5	15 115 36,0 12 629 30,0	17 548 41,8 17 019 40,5
035 Springe	I % II %	55 877	10 933	0	66 810	46 428	10 418	69,5	354 0,8 213 0,5	46 074 99,2 46 215 99,5	15 472 33,6 13 683 29,6	18 783 40,8 17 995 38,9
036 Bad Pyrmont	I % II %	49 648	9 346	0	58 994	37 264	8 899	63,2	303 0,8 229 0,6	36 961 99,2 37 035 99,4	12 835 34,7 11 531 31,1	15 556 42,1 15 163 40,9
037 Schaumburg	I % II %	71 958	11 829	0	83 787	53 312	11 050	63,6	1 022 1,9 293 0,5	52 290 98,1 53 019 99,5	18 053 34,5 16 478 31,1	24 482 46,8 21 748 41,0
038 Hameln/ Rinteln	I % II %	65 647	11 610	0	77 257	45 192	11 069	58,5	364 0,8 260 0,6	44 828 99,2 44 932 99,4	15 453 34,5 14 034 31,2	18 209 40,6 17 937 39,9
039 Nienburg/ Schaumburg	I % II %	61 812	9 427	0	71 239	45 344	8 860	63,7	753 1,7 303 0,7	44 591 98,3 45 041 99,3	20 254 45,4 17 147 38,1	19 230 43,1 16 801 37,3
040 Nienburg- Nord	I % II %	59 922	8 221	0	68 143	41 135	7 801	60,4	322 0,8 210 0,5	40 813 99,2 40 925 99,5	16 404 40,2 14 278 34,9	14 838 36,4 14 914 36,4
041 Syke	I % II %	73 847	9 552	0	83 399	53 135	9 014	63,7	350 0,7 267 0,5	52 785 99,3 52 868 99,5	18 916 35,8 17 268 32,7	18 529 35,1 18 619 35,2
042 Diepholz	I % II %	53 236	7 422	0	60 658	37 190	7 035	61,3	521 1,4 203 0,5	36 669 98,6 36 987 99,5	16 179 44,1 14 224 38,5	12 214 33,3 12 059 32,6
043 Walsrode	I % II %	48 576	6 448	0	55 024	35 095	6 085	63,8	256 0,7 202 0,6	34 839 99,3 34 893 99,4	11 604 33,3 11 337 32,5	16 177 46,4 14 176 40,6
044 Soltau	I % II %	47 056	6 250	0	53 306	32 553	5 963	61,1	286 0,9 198 0,6	32 267 99,1 32 355 99,4	13 504 41,9 12 388 38,3	11 689 36,2 11 280 34,9
045 Bergen	I % II %	62 478	8 663	0	71 141	46 549	8 162	65,4	264 0,6 200 0,4	46 285 99,4 46 349 99,6	20 040 43,3 18 489 39,9	15 696 33,9 15 092 32,6
046 Celle	I % II %	57 486	10 145	0	67 631	40 510	8 464	59,9	296 0,7 225 0,6	40 214 99,3 40 285 99,4	15 175 37,7 14 024 34,8	14 979 37,2 14 302 35,5
047 Uelzen	I % II %	71 704	11 567	0	83 271	53 394	10 880	64,1	399 0,7 296 0,6	52 995 99,3 53 098 99,4	19 517 36,8 17 974 33,9	18 747 35,4 19 476 36,7

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AfD Niedersachsen	Bündnis C	BGE	DM	Die Grauen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	V-Partei ³	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
2 859 6,6	3 025 7,0	1 509 3,5	3 115 7,2	425 1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
2 919 6,8	3 470 8,0	1 628 3,8	3 257 7,5	—	56 0,1	50 0,1	—	154 0,4	8 0,0	37 0,1	192 0,4	275 0,6	93 0,2	43 0,1	—	—
2 425 5,4	2 156 4,8	1 545 3,5	3 021 6,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193 0,4	—	—	SPD
3 287 7,4	3 236 7,3	1 697 3,8	2 874 6,4	—	32 0,1	38 0,1	—	132 0,3	10 0,0	37 0,1	222 0,5	308 0,7	143 0,3	63 0,1	—	—
2 434 5,8	2 169 5,2	1 624 3,9	2 930 7,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139 0,3	SPD
3 399 8,1	3 213 7,6	1 807 4,3	3 011 7,2	—	36 0,1	60 0,1	—	146 0,3	9 0,0	32 0,1	242 0,6	285 0,7	105 0,2	44 0,1	—	—
3 537 7,7	3 122 6,8	1 946 4,2	2 976 6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238 0,5	—	—	SPD
4 398 9,5	3 879 8,4	2 065 4,5	3 165 6,8	—	46 0,1	66 0,1	—	172 0,4	4 0,0	41 0,1	266 0,6	277 0,6	116 0,3	42 0,1	—	—
2 545 6,9	1 872 5,1	1 481 4,0	2 672 7,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
2 773 7,5	2 495 6,7	1 564 4,2	2 673 7,2	—	32 0,1	39 0,1	—	101 0,3	7 0,0	36 0,1	199 0,5	273 0,7	101 0,3	48 0,1	—	—
3 848 7,4	3 688 7,1	2 219 4,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
4 346 8,2	3 648 6,9	1 974 3,7	3 622 6,8	—	52 0,1	53 0,1	—	162 0,3	11 0,0	45 0,1	274 0,5	428 0,8	110 0,2	68 0,1	—	—
3 656 8,2	2 164 4,8	1 840 4,1	3 321 7,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185 0,4	—	—	SPD
3 647 8,1	2 924 6,5	2 005 4,5	3 454 7,7	—	46 0,1	27 0,1	—	83 0,2	13 0,0	42 0,1	180 0,4	350 0,8	132 0,3	58 0,1	—	—
—	2 848 6,4	1 797 4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	462 1,0	—	—	CDU
3 204 7,1	3 251 7,2	1 318 2,9	2 492 5,5	—	39 0,1	33 0,1	—	102 0,2	7 0,0	35 0,1	176 0,4	297 0,7	98 0,2	41 0,1	—	—
3 768 9,2	2 130 5,2	1 130 2,8	2 543 6,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
3 831 9,4	2 889 7,1	1 425 3,5	2 661 6,5	—	48 0,1	63 0,2	—	125 0,3	14 0,0	38 0,1	213 0,5	300 0,7	94 0,2	32 0,1	—	—
4 722 8,9	4 459 8,4	2 320 4,4	3 066 5,8	—	—	—	—	—	—	—	576 1,1	—	—	—	197 0,4	CDU
5 198 9,8	4 674 8,8	2 456 4,6	3 183 6,0	—	79 0,1	46 0,1	—	225 0,4	4 0,0	72 0,1	413 0,8	477 0,9	90 0,2	64 0,1	—	—
3 328 9,1	3 280 8,9	1 668 4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
2 758 7,5	3 971 10,7	1 337 3,6	1 866 5,0	—	35 0,1	30 0,1	—	149 0,4	4 0,0	105 0,3	152 0,4	214 0,6	62 0,2	21 0,1	—	—
1 951 5,6	1 967 5,6	1 034 3,0	2 106 6,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
2 549 7,3	2 473 7,1	1 268 3,6	2 267 6,5	—	42 0,1	48 0,1	—	147 0,4	10 0,0	45 0,1	135 0,4	287 0,8	62 0,2	47 0,1	—	—
1 865 5,8	1 906 5,9	1 026 3,2	2 102 6,5	—	—	—	—	—	175 0,5	—	—	—	—	—	—	CDU
2 279 7,0	2 366 7,3	1 087 3,4	2 213 6,8	—	37 0,1	48 0,1	—	104 0,3	46 0,1	23 0,1	147 0,5	264 0,8	52 0,2	21 0,1	—	—
2 405 5,2	3 087 6,7	1 289 2,8	3 227 7,0	—	—	—	—	541 1,2	—	—	—	—	—	—	—	CDU
2 891 6,2	3 851 8,3	1 402 3,0	3 446 7,4	—	42 0,1	51 0,1	—	345 0,7	5 0,0	40 0,1	232 0,5	336 0,7	82 0,2	45 0,1	—	—
2 055 5,1	2 421 6,0	1 528 3,8	3 492 8,7	—	—	—	—	564 1,4	—	—	—	—	—	—	—	CDU
2 713 6,7	3 130 7,8	1 632 4,1	3 451 8,6	—	30 0,1	47 0,1	—	287 0,7	10 0,0	38 0,1	241 0,6	287 0,7	61 0,2	32 0,1	—	—
6 092 11,5	3 145 5,9	2 034 3,8	3 460 6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
4 848 9,1	3 834 7,2	2 236 4,2	3 540 6,7	—	89 0,2	76 0,1	—	183 0,3	8 0,0	43 0,1	251 0,5	388 0,7	116 0,2	36 0,1	—	—

Landtagswahlkreis I Erststimmen II Zweitstimmen	Wahlberechtigte				Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		CDU	SPD	
	lt. Wähler – verzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NlWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt B	darunter mit Wahlschein B1		ungültig	gültig			
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)										A1
048 Elbe	I	71 294	12 782	0	84 076	54 303	11 952	64,6	425	53 878	18 330	17 795
	%								0,8	99,2	34,0	33,0
	II								256	54 047	17 162	17 330
	%								0,5	99,5	31,8	32,1
049 Lüneburg	I	74 344	13 165	0	87 509	57 078	12 205	65,2	319	56 759	16 160	21 850
	%								0,6	99,4	28,5	38,5
	II								205	56 873	14 863	18 757
	%								0,4	99,6	26,1	33,0
050 Winsen	I	58 634	9 127	0	67 761	44 762	8 573	66,1	311	44 451	17 890	14 354
	%								0,7	99,3	40,2	32,3
	II								226	44 536	15 674	13 636
	%								0,5	99,5	35,2	30,6
051 Seevetal	I	51 184	9 338	0	60 522	39 392	8 746	65,1	187	39 205	15 150	14 400
	%								0,5	99,5	38,6	36,7
	II								148	39 244	13 764	12 529
	%								0,4	99,6	35,1	31,9
052 Buchholz	I	58 448	10 947	0	69 395	46 742	10 299	67,4	289	46 453	18 436	14 803
	%								0,6	99,4	39,7	31,9
	II								218	46 524	16 234	13 489
	%								0,5	99,5	34,9	29,0
053 Rotenburg	I	52 992	6 160	0	59 152	37 534	5 741	63,5	438	37 096	14 605	13 928
	%								1,2	98,8	39,4	37,5
	II								188	37 346	13 591	12 873
	%								0,5	99,5	36,4	34,5
054 Bremervörde	I	62 554	6 750	0	69 304	44 921	6 336	64,8	527	44 394	22 407	15 346
	%								1,2	98,8	50,5	34,6
	II								211	44 710	19 719	14 468
	%								0,5	99,5	44,1	32,4
055 Buxtehude	I	68 681	12 003	0	80 684	52 765	11 222	65,4	343	52 422	23 079	16 253
	%								0,7	99,3	44,0	31,0
	II								209	52 556	19 493	16 758
	%								0,4	99,6	37,1	31,9
056 Stade	I	65 568	10 033	0	75 601	45 260	9 079	59,9	285	44 975	19 536	15 382
	%								0,6	99,4	43,4	34,2
	II								222	45 038	17 170	14 871
	%								0,5	99,5	38,1	33,0
057 Geestland	I	58 424	7 502	0	65 926	40 431	6 855	61,3	755	39 676	17 054	15 045
	%								1,9	98,1	43,0	37,9
	II								235	40 196	15 964	14 151
	%								0,6	99,4	39,7	35,2
058 Cuxhaven	I	51 466	7 731	0	59 197	36 595	7 367	61,8	234	36 361	12 368	17 515
	%								0,6	99,4	34,0	48,2
	II								231	36 364	12 280	15 005
	%								0,6	99,4	33,8	41,3
059 Unterweser	I	51 833	5 846	0	57 679	36 546	5 487	63,4	314	36 232	13 152	13 821
	%								0,9	99,1	36,3	38,1
	II								246	36 300	12 213	13 465
	%								0,7	99,3	33,6	37,1
060 Osterholz	I	75 911	10 694	0	86 605	54 157	10 040	62,5	310	53 847	19 458	18 352
	%								0,6	99,4	36,1	34,1
	II								245	53 912	17 231	18 575
	%								0,5	99,5	32,0	34,5
061 Verden	I	73 838	9 396	0	83 234	52 420	8 924	63,0	324	52 096	20 107	20 719
	%								0,6	99,4	38,6	39,8
	II								244	52 176	17 522	18 937
	%								0,5	99,5	33,6	36,3
062 Oldenburg- Mitte/Süd	I	54 215	8 419	0	62 634	38 499	7 765	61,5	666	37 833	9 773	15 585
	%								1,7	98,3	25,8	41,2
	II								170	38 329	8 415	13 592
	%								0,4	99,6	22,0	35,5
063 Oldenburg- Nord/West	I	56 194	9 329	0	65 523	42 418	8 556	64,7	686	41 732	11 747	17 918
	%								1,6	98,4	28,1	42,9
	II								179	42 239	10 043	15 957
	%								0,4	99,6	23,8	37,8

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AfD Niedersachsen	Bündnis C	BGE	DM	Die Grauen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	V-Partei ³	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
7 931	3 129	3 211	3 482	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
14,7	5,8	6,0	6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 082	3 944	3 430	3 592	—	219	81	—	186	11	63	267	506	104	70	—	—
13,1	7,3	6,3	6,6	—	0,4	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,5	0,9	0,2	0,1	—	—
7 769	3 171	4 135	3 550	—	—	—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	SPD
13,7	5,6	7,3	6,3	—	—	—	—	—	0,2	—	—	—	—	—	—	—
9 120	4 454	4 279	3 550	—	358	106	—	162	32	119	433	415	136	89	—	—
16,0	7,8	7,5	6,2	—	0,6	0,2	—	0,3	0,1	0,2	0,8	0,7	0,2	0,2	—	—
3 752	3 016	1 967	3 183	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	289 CDU
8,4	6,8	4,4	7,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7
4 604	4 048	1 914	3 297	—	51	60	—	356	21	74	245	392	89	75	—	—
10,3	9,1	4,3	7,4	—	0,1	0,1	—	0,8	0,0	0,2	0,6	0,9	0,2	0,2	—	—
2 762	2 260	1 230	2 626	—	—	—	—	777	—	—	—	—	—	—	—	CDU
7,0	5,8	3,1	6,7	—	—	—	—	2,0	—	—	—	—	—	—	—	—
3 569	3 730	1 492	2 839	—	37	36	—	465	8	43	170	460	66	36	—	—
9,1	9,5	3,8	7,2	—	0,1	0,1	—	1,2	0,0	0,1	0,4	1,2	0,2	0,1	—	—
4 899	3 306	2 045	2 964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
10,5	7,1	4,4	6,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 649	4 553	2 078	3 084	—	59	56	—	291	28	56	246	508	97	96	—	—
12,1	9,8	4,5	6,6	—	0,1	0,1	—	0,6	0,1	0,1	0,5	1,1	0,2	0,2	—	—
2 920	2 958	1 626	—	—	—	—	—	1 059	—	—	—	—	—	—	—	CDU
7,9	8,0	4,4	—	—	—	—	—	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—
3 533	2 786	1 501	2 010	—	51	82	—	344	18	40	175	241	71	30	—	—
9,5	7,5	4,0	5,4	—	0,1	0,2	—	0,9	0,0	0,1	0,5	0,6	0,2	0,1	—	—
2 736	2 259	1 646	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
6,2	5,1	3,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 291	2 904	1 391	2 049	—	40	41	—	181	11	28	183	255	83	66	—	—
7,4	6,5	3,1	4,6	—	0,1	0,1	—	0,4	0,0	0,1	0,4	0,6	0,2	0,1	—	—
4 715	2 811	2 171	3 393	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
9,0	5,4	4,1	6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 842	4 220	2 308	3 482	—	62	64	—	332	31	38	275	446	160	45	—	—
9,2	8,0	4,4	6,6	—	0,1	0,1	—	0,6	0,1	0,1	0,5	0,8	0,3	0,1	—	—
2 740	2 729	1 722	2 866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
6,1	6,1	3,8	6,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 458	3 627	1 728	3 060	—	73	41	—	244	14	30	213	368	105	36	—	—
7,7	8,1	3,8	6,8	—	0,2	0,1	—	0,5	0,0	0,1	0,5	0,8	0,2	0,1	—	—
3 382	2 447	1 748	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
8,5	6,2	4,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 675	2 585	1 525	2 364	—	45	42	—	202	17	29	148	329	82	38	—	—
6,7	6,4	3,8	5,9	—	0,1	0,1	—	0,5	0,0	0,1	0,4	0,8	0,2	0,1	—	—
1 636	1 334	1 198	1 949	—	—	—	—	361	—	—	—	—	—	—	—	SPD
4,5	3,7	3,3	5,4	—	—	—	—	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—
2 523	2 234	1 441	2 082	—	30	39	—	245	8	21	130	256	47	23	—	—
6,9	6,1	4,0	5,7	—	0,1	0,1	—	0,7	0,0	0,1	0,4	0,7	0,1	0,1	—	—
2 951	1 670	1 604	2 331	—	—	—	—	483	73	—	—	—	—	—	—	147 SPD
8,1	4,6	4,4	6,4	—	—	—	—	1,3	0,2	—	—	—	—	—	—	0,4
3 066	2 275	1 830	2 444	—	34	34	—	294	23	29	184	289	73	47	—	—
8,4	6,3	5,0	6,7	—	0,1	0,1	—	0,8	0,1	0,1	0,5	0,8	0,2	0,1	—	—
5 534	3 159	4 125	3 219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
10,3	5,9	7,7	6,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 923	4 063	3 544	3 296	—	146	87	—	173	12	56	234	423	95	54	—	—
11,0	7,5	6,6	6,1	—	0,3	0,2	—	0,3	0,0	0,1	0,4	0,8	0,2	0,1	—	—
3 792	2 546	1 720	3 212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
7,3	4,9	3,3	6,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 036	4 079	2 061	3 365	—	60	82	—	183	13	42	285	343	107	61	—	—
9,7	7,8	4,0	6,4	—	0,1	0,2	—	0,4	0,0	0,1	0,5	0,7	0,2	0,1	—	—
5 568	2 578	4 329	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
14,7	6,8	11,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 174	2 970	4 020	1 931	—	120	50	—	115	31	70	354	254	118	115	—	—
16,1	7,7	10,5	5,0	—	0,3	0,1	—	0,3	0,1	0,2	0,9	0,7	0,3	0,3	—	—
5 138	3 191	3 738	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
12,3	7,6	9,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 107	3 505	3 572	1 838	—	95	53	—	150	20	102	309	285	126	77	—	—
14,5	8,3	8,5	4,4	—	0,2	0,1	—	0,4	0,0	0,2	0,7	0,7	0,3	0,2	—	—

Landtagswahlkreis I Erststimmen II Zweitstimmen	Wahlberechtigte				Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		CDU	SPD	
	lt. Wähler – verzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NLWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt B	darunter mit Wahlschein B1		ungültig	gültig			
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)										A1
064 Oldenburg- Land	I % II %	66 644	9 173	0	75 817	50 973	8 656	67,2	330 0,6 237 0,5	50 643 99,4 50 736 99,5	17 880 35,3 16 149 31,8	18 102 35,7 17 298 34,1
065 Delmenhorst	I % II %	51 672	5 183	0	56 855	29 896	4 762	52,6	358 1,2 191 0,6	29 538 98,8 29 705 99,4	10 052 34,0 8 393 28,3	12 317 41,7 11 534 38,8
066 Cloppenburg- Nord	I % II %	68 049	7 818	0	75 867	44 598	7 353	58,8	357 0,8 275 0,6	44 241 99,2 44 323 99,4	21 266 48,1 20 316 45,8	12 995 29,4 12 590 28,4
067 Cloppenburg	I % II %	60 982	6 773	0	67 755	40 335	6 375	59,5	349 0,9 239 0,6	39 986 99,1 40 096 99,4	24 317 60,8 23 002 57,4	8 834 22,1 8 625 21,5
068 Vechta	I % II %	74 278	7 954	0	82 232	52 242	7 445	63,5	359 0,7 253 0,5	51 883 99,3 51 989 99,5	31 244 60,2 29 883 57,5	10 541 20,3 10 748 20,7
069 Wilhelms- haven	I % II %	52 862	9 152	0	62 014	33 525	8 495	54,1	357 1,1 262 0,8	33 168 98,9 33 263 99,2	9 019 27,2 8 488 25,5	15 185 45,8 14 398 43,3
070 Friesland	I % II %	74 959	10 432	0	85 391	54 599	9 888	63,9	399 0,7 351 0,6	54 200 99,3 54 248 99,4	13 953 25,7 14 458 26,7	29 353 54,2 24 149 44,5
071 Wesermarsch	I % II %	73 179	9 339	0	82 518	49 414	8 640	59,9	716 1,4 293 0,6	48 698 98,6 49 121 99,4	18 038 37,0 15 470 31,5	20 863 42,8 19 785 40,3
072 Ammerland	I % II %	69 810	9 833	0	79 643	51 146	9 325	64,2	931 1,8 321 0,6	50 215 98,2 50 825 99,4	19 316 38,5 16 860 33,2	19 113 38,1 18 232 35,9
073 Bersenbrück	I % II %	67 197	8 890	0	76 087	46 182	8 190	60,7	263 0,6 244 0,5	45 919 99,4 45 938 99,5	24 619 53,6 22 920 49,9	12 705 27,7 12 673 27,6
074 Melle	I % II %	62 598	10 500	0	73 098	47 825	9 817	65,4	637 1,3 238 0,5	47 188 98,7 47 587 99,5	20 063 42,5 18 058 37,9	18 078 38,3 16 514 34,7
075 Bramsche	I % II %	61 017	8 779	0	69 796	44 028	8 265	63,1	301 0,7 211 0,5	43 727 99,3 43 817 99,5	16 053 36,7 15 748 35,9	17 902 40,9 16 026 36,6
076 Georgsmarien- hütte	I % II %	61 651	9 614	0	71 265	48 328	8 997	67,8	590 1,2 219 0,5	47 738 98,8 48 109 99,5	23 207 48,6 20 777 43,2	15 167 31,8 14 651 30,5
077 Osnabrück-Ost	I % II %	48 764	8 715	0	57 479	33 898	7 654	59,0	686 2,0 178 0,5	33 212 98,0 33 720 99,5	11 749 35,4 10 264 30,4	13 319 40,1 11 792 35,0
078 Osnabrück- West	I % II %	52 968	11 615	0	64 583	41 538	10 274	64,3	554 1,3 183 0,4	40 984 98,7 41 355 99,6	13 892 33,9 12 775 30,9	17 446 42,6 13 022 31,5
079 Grafschaft Bentheim	I % II %	77 883	7 406	0	85 289	54 809	6 980	64,3	741 1,4 264 0,5	54 068 98,6 54 545 99,5	27 631 51,1 25 044 45,9	20 572 38,0 18 153 33,3

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AfD Niedersachsen	Bündnis C	BGE	DM	Die Grauen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	V-Partei ³	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
4 886 9,6 10,3	4 389 8,7 10,9	1 791 3,5 4,2	2 812 5,6 5,7	— — —	— — 0,1	— 64 0,1	— — —	783 1,5 1,0	— 11 0,0	— 41 0,1	— 273 0,5	— 403 0,8	— 88 0,2	— 75 0,1	— — —	SPD
1 582 5,4 1 974 6,6	— — 2 080 7,0	1 741 5,9 1 711 5,8	3 256 11,0 3 118 10,5	— — — —	— — 28 0,1	— — 36 0,1	— — — —	590 2,0 230 0,8	— — 1 0,0	— — 24 0,1	— — 178 0,6	— — 296 1,0	— — 81 0,3	— — 21 0,1	— — — —	SPD
2 397 5,4 2 491 5,6	3 552 8,0 3 988 9,0	1 389 3,1 1 435 3,2	2 642 6,0 2 724 6,1	— — — —	— — 41 0,1	— — 48 0,1	— — — —	— — 130 0,3	— — 7 0,0	— — 32 0,1	— — 166 0,4	— — 244 0,6	— — 77 0,2	— — 34 0,1	— — — —	CDU
2 254 5,6 2 068 5,2	1 525 3,8 2 756 6,9	1 028 2,6 1 077 2,7	2 028 5,1 2 047 5,1	— — — —	— — 23 0,1	— — 34 0,1	— — — —	— — 75 0,2	— — 10 0,0	— — 24 0,1	— — 106 0,3	— — 164 0,4	— — 54 0,1	— — 31 0,1	— — — —	CDU
2 693 5,2 2 843 5,5	2 967 5,7 4 039 7,8	1 241 2,4 1 341 2,6	2 063 4,0 2 172 4,2	— — — —	— — 18 0,0	— — 35 0,1	— — — —	714 1,4 273 0,5	— — 8 0,0	— — 51 0,1	420 0,8 295 0,6	— — 182 0,4	— — 63 0,1	— — 38 0,1	— — — —	CDU
1 993 6,0 2 210 6,6	1 978 6,0 2 526 7,6	1 455 4,4 1 796 5,4	2 607 7,9 2 772 8,3	— — — —	— — 28 0,1	— — 35 0,1	— — — —	488 1,5 323 1,0	— — 12 0,0	— — 18 0,1	443 1,3 287 0,9	— — 281 0,8	— — 57 0,2	— — 32 0,1	— — — —	SPD
3 292 6,1 4 333 8,0	2 733 5,0 4 558 8,4	1 864 3,4 2 183 4,0	3 005 5,5 3 178 5,9	— — — —	— — 56 0,1	— — 47 0,1	— — — —	— — 226 0,4	— — 23 0,0	— — 36 0,1	— — 293 0,5	— — 526 1,0	— — 105 0,2	— — 77 0,1	— — — —	SPD
3 133 6,4 4 091 8,3	3 458 7,1 4 034 8,2	2 357 4,8 2 116 4,3	— — 2 545 5,2	— — — —	— — 51 0,1	— — 39 0,1	— — — —	849 1,7 208 0,4	— — 13 0,0	— — 50 0,1	— — 232 0,5	— — 371 0,8	— — 74 0,2	— — 42 0,1	— — — —	SPD
3 893 7,8 4 435 8,7	4 980 9,9 5 387 10,6	2 178 4,3 2 049 4,0	— — 2 700 5,3	— — — —	— — 43 0,1	— — 41 0,1	— — — —	— — 193 0,4	— — 7 0,0	735 1,5 175 0,3	— — 222 0,4	— — 353 0,7	— — 84 0,2	— — 44 0,1	— — — —	CDU
3 471 7,6 2 822 6,1	1 973 4,3 3 569 7,8	1 158 2,5 1 290 2,8	1 993 4,3 2 051 4,5	— — — —	— — 31 0,1	— — 25 0,1	— — — —	— — 101 0,2	— — 4 0,0	— — 31 0,1	— — 159 0,3	— — 177 0,4	— — 62 0,1	— — 23 0,1	— — — —	CDU
4 044 8,6 4 463 9,4	3 096 6,6 3 782 7,9	1 907 4,0 1 785 3,8	— — 2 037 4,3	— — — —	— — 44 0,1	— — 42 0,1	— — — —	— — 108 0,2	— — 9 0,0	— — 48 0,1	— — 227 0,5	— — 330 0,7	— — 90 0,2	— — 50 0,1	— — — —	CDU
3 438 7,9 3 932 9,0	2 444 5,6 3 151 7,2	1 796 4,1 1 916 4,4	2 094 4,8 2 204 5,0	— — — —	— — 96 0,2	— — 58 0,1	— — — —	— — 87 0,2	— — 4 0,0	— — 38 0,1	— — 173 0,4	— — 263 0,6	— — 97 0,2	— — 24 0,1	— — — —	SPD
3 916 8,2 4 225 8,8	3 368 7,1 4 182 8,7	2 080 4,4 1 768 3,7	— — 1 745 3,6	— — — —	— — 32 0,1	— — 44 0,1	— — — —	— — 78 0,2	— — 2 0,0	— — 28 0,1	— — 204 0,4	— — 251 0,5	— — 91 0,2	— — 31 0,1	— — — —	CDU
3 821 11,5 4 461 13,2	1 844 5,6 2 425 7,2	2 479 7,5 2 444 7,2	— — 1 462 4,3	— — — —	— — 89 0,3	— — 28 0,1	— — — —	— — 72 0,2	— — 3 0,0	— — 60 0,2	— — 269 0,8	— — 194 0,6	— — 112 0,3	— — 45 0,1	— — — —	SPD
4 378 10,7 6 471 15,6	2 666 6,5 3 509 8,5	2 602 6,3 2 920 7,1	— — 1 682 4,1	— — — —	— — 110 0,3	— — 46 0,1	— — — —	— — 90 0,2	— — 3 0,0	— — 65 0,2	— — 271 0,7	— — 226 0,5	— — 107 0,3	— — 58 0,1	— — — —	SPD
— — 3 410 6,3	3 622 6,7 3 793 7,0	2 243 4,1 1 597 2,9	— — 1 770 3,2	— — — —	— — — —	— — 21 0,0	— — 32 0,1	— — 57 0,1	— — 4 0,0	— — 140 0,3	— — 207 0,4	— — 225 0,4	— — 68 0,1	— — 24 0,0	— — — —	CDU

Landtagswahlkreis I Erststimmen II Zweitstimmen	Wahlberechtigte				Wähler		Wahlbeteiligung in %	Abgegebene Stimmen davon		CDU	SPD	
	lt. Wähler – verzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NLWO (Selbständige Wahlscheine)	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Wahlschein		ungültig	gültig			
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)										
Nr. Name	A1	A2	A3	A	B	B1						
080 Lingen	I	75 444	9 126	0	84 570	55 180	8 590	65,2	276	54 904	31 859	13 702
	%								0,5	99,5	58,0	25,0
	II								200	54 980	29 544	14 219
	%							0,4	99,6	53,7	25,9	
081 Meppen	I	75 631	7 652	0	83 283	54 116	7 103	65,0	619	53 497	31 713	13 865
	%								1,1	98,9	59,3	25,9
	II								255	53 861	29 874	13 099
	%							0,5	99,5	55,5	24,3	
082 Papenburg	I	73 153	7 625	0	80 778	50 597	7 052	62,6	666	49 931	30 007	12 198
	%								1,3	98,7	60,1	24,4
	II								263	50 334	27 763	12 299
	%							0,5	99,5	55,2	24,4	
083 Leer	I	64 015	7 918	0	71 933	43 410	7 457	60,3	339	43 071	17 608	16 423
	%								0,8	99,2	40,9	38,1
	II								265	43 145	15 345	16 887
	%							0,6	99,4	35,6	39,1	
084 Leer/Borkum	I	51 738	6 613	0	58 351	34 545	6 161	59,2	748	33 797	10 008	18 163
	%								2,2	97,8	29,6	53,7
	II								264	34 281	9 765	16 689
	%							0,8	99,2	28,5	48,7	
085 Emden/ Norden	I	73 827	9 686	0	83 513	49 459	9 090	59,2	1 145	48 314	12 809	24 516
	%								2,3	97,7	26,5	50,7
	II								432	49 027	11 281	24 456
	%							0,9	99,1	23,0	49,9	
086 Aurich	I	77 760	8 690	0	86 450	53 010	8 224	61,3	636	52 374	13 671	27 446
	%								1,2	98,8	26,1	52,4
	II								500	52 510	13 911	24 821
	%							0,9	99,1	26,5	47,3	
087 Wittmund/ Inseln	I	58 470	8 286	0	66 756	40 444	7 727	60,6	334	40 110	14 751	17 501
	%								0,8	99,2	36,8	43,6
	II								267	40 177	13 208	17 024
	%							0,7	99,3	32,9	42,4	
03 Niedersachsen	I	5 278 035	820 344	0	6 098 379	3 848 865	767 645	63,1	37 893	3 810 972	1 420 083	1 508 686
	%								1,0	99,0	37,3	39,6
	II								21 015	3 827 850	1 287 191	1 413 846
	%							0,5	99,5	33,6	36,9	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AfD Niedersachsen	Bündnis C	BGE	DM	Die Grauen	FREIE WÄHLER	LKR Niedersachsen	ÖDP	Die PARTEI	Tierschutzpartei	PIRATEN	V-Partei ³	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag
3 431	2 807	1 263	1 842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
6,2	5,1	2,3	3,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 207	3 933	1 470	1 869	—	43	37	—	66	3	26	226	234	76	27	—	—
5,8	7,2	2,7	3,4	—	0,1	0,1	—	0,1	0,0	0,0	0,4	0,4	0,1	0,0	—	—
2 482	3 744	1 693	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
4,6	7,0	3,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 862	4 063	1 252	1 953	—	33	42	—	100	6	27	206	232	84	28	—	—
5,3	7,5	2,3	3,6	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,4	0,4	0,2	0,1	—	—
2 291	3 734	1 701	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
4,6	7,5	3,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 387	3 560	1 306	2 297	—	40	30	—	98	9	17	205	228	64	31	—	—
4,7	7,1	2,6	4,6	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,0	0,4	0,5	0,1	0,1	—	—
3 214	1 781	1 555	2 490	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	CDU
7,5	4,1	3,6	5,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 099	2 632	1 711	2 635	—	43	28	—	79	8	36	247	276	72	47	—	—
7,2	6,1	4,0	6,1	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,6	0,6	0,2	0,1	—	—
2 096	1 918	1 612	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
6,2	5,7	4,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 011	1 746	1 245	2 139	—	32	22	—	68	5	40	202	231	57	29	—	—
5,9	5,1	3,6	6,2	—	0,1	0,1	—	0,2	0,0	0,1	0,6	0,7	0,2	0,1	—	—
3 308	3 650	2 925	—	—	—	—	—	1 106	—	—	—	—	—	—	—	SPD
6,8	7,6	6,1	—	—	—	—	—	2,3	—	—	—	—	—	—	—	—
3 530	3 142	2 615	2 903	—	75	39	—	250	7	29	233	312	96	59	—	—
7,2	6,4	5,3	5,9	—	0,2	0,1	—	0,5	0,0	0,1	0,5	0,6	0,2	0,1	—	—
3 058	2 491	2 520	3 188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
5,8	4,8	4,8	6,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 897	2 822	2 371	3 437	—	61	50	—	335	7	40	242	354	109	53	—	—
7,4	5,4	4,5	6,5	—	0,1	0,1	—	0,6	0,0	0,1	0,5	0,7	0,2	0,1	—	—
2 455	1 978	1 292	2 133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	SPD
6,1	4,9	3,2	5,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 579	2 892	1 447	2 264	—	37	32	—	105	11	33	142	316	67	20	—	—
6,4	7,2	3,6	5,6	—	0,1	0,1	—	0,3	0,0	0,1	0,4	0,8	0,2	0,0	—	—
283 328	226 554	170 660	174 511	425	—	—	260	11 348	488	735	9 097	—	2 350	—	2 447	—
7,4	5,9	4,5	4,6	0,0	—	—	0,0	0,3	0,0	0,0	0,2	—	0,1	—	0,1	—
334 131	287 957	177 118	235 853	—	5 125	4 482	—	14 869	950	4 042	22 578	27 108	8 449	4 151	—	—
8,7	7,5	4,6	6,2	—	0,1	0,1	—	0,4	0,0	0,1	0,6	0,7	0,2	0,1	—	—

Übersicht 2**Verteilung der Sitze auf die Parteien**

Die Sitzverteilung ist wie folgt festgestellt worden (Anzahl der weiblichen Abgeordneten in Klammern):

Partei	Zahl der Sitze		
	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
CDU	32 (1)	18 (8)	50 (9)
SPD	55 (19)	—	55 (19)
FDP	—	11 (3)	11 (3)
GRÜNE	—	12 (6)	12 (6)
AfD Niedersachsen	—	9 (1)	9 (1)
	87 (20)	50 (18)	137 (38)

Übersicht 3

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Übersicht 5**Übersicht der als Ersatzpersonen bestimmten Bewerberinnen
und Bewerber****Landeswahlvorschlag der CDU**

LL-Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 46,
47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 67, 68, 69,
71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89,
90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
117, 118, 119, 120, 121

Landeswahlvorschlag der SPD

LL-Nr. 8, 9, 11, 12, 15, 19, 26, 29, 30, 32, 33, 36, 41, 42, 44,
46, 50, 52, 56, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 76, 78, 79, 82, 83, 85,
86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Landeswahlvorschlag der GRÜNE

LL-Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,
28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44,
45, 46, 47, 48, 49

Landeswahlvorschlag der FDP

LL-Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26,
27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60,
61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,
78, 79, 80, 81, 82, 83

Landeswahlvorschlag der AfD Niedersachsen

LL-Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836
auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg**

Bek. d. NLSStBV v. 6. 11. 2017
— GB Lingen-L-4/31030 L 836 —

I.

Im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Anschlussstelle der Bundesstraße (B) 213 (Ortsumgehung Cloppenburg) werden gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2018 die Teilstrecken der Landesstraße (L) 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg, von der Anschlussstelle B 213/L 836 (ab der östlichen Anschlussrampe) bis zum Knotenpunkt L 836/L 842 zur Kreisstraße 174 wie folgt abgestuft:

Abschnitt 75	von Station 0,100	bis Station 0,953,
Abschnitt 90	von Station 0	bis Station 0,625,
Abschnitt 100	von Station 0	bis Station 0,726,
Abschnitt 105	von Station 0	bis Station 0,087,
Abschnitt 115	von Station 0	bis Station 4,136.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Cloppenburg gelegenen Teilstrecken wird der Landkreis Cloppenburg.

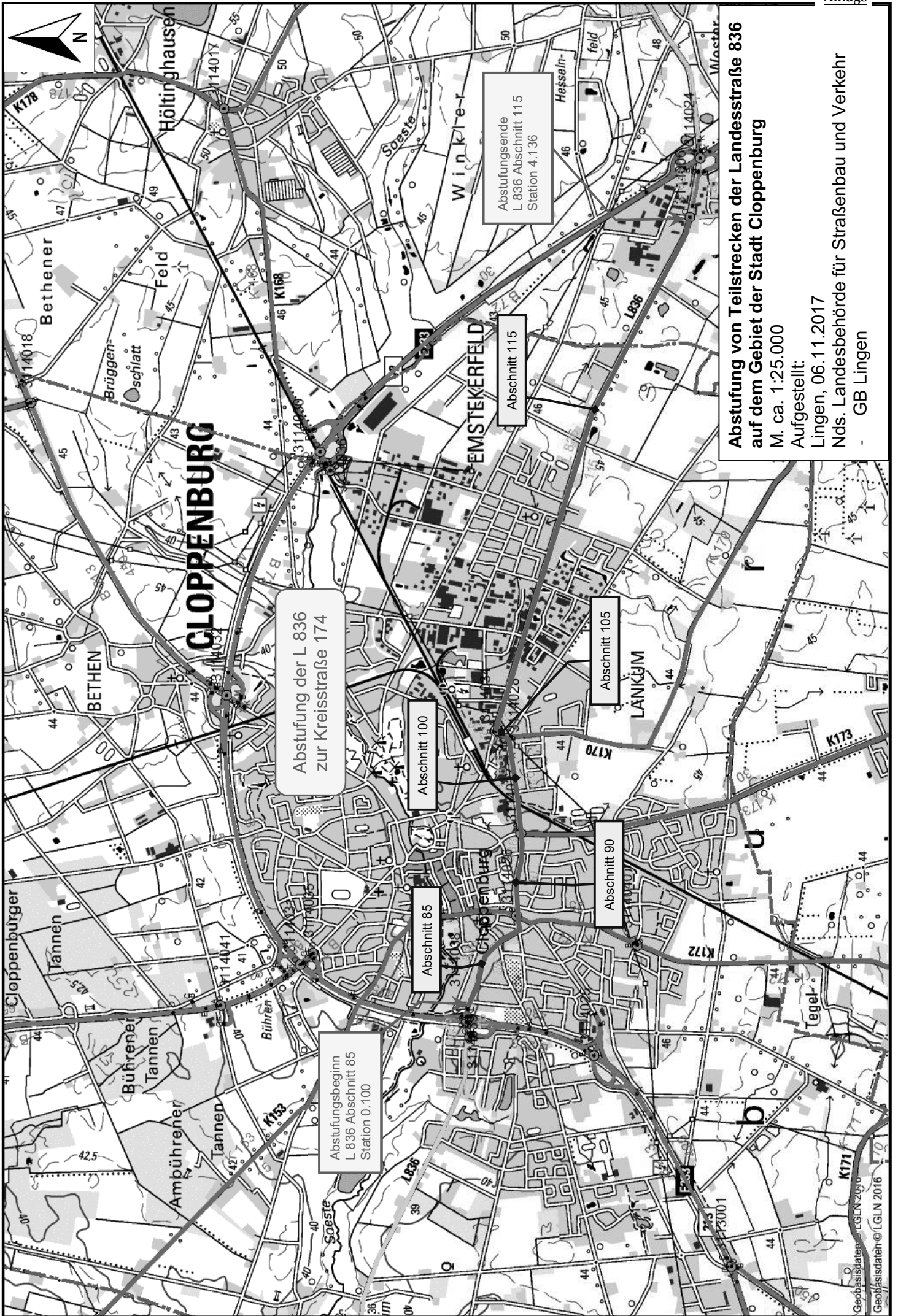
II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 1, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1511



Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg

M. ca. 1:25.000

Aufgestellt:

Lingen, 06.11.2017

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

GB Lingen

Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Emden

Bek. d. NLStBV v. 10. 11. 2017 — 333-30311-15 —

Bezug: Bek. d. MW v. 11. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 32)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 24. 3. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Worte „für Flugzeuge und selbst-startende Motorsegler“ gestrichen.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 2 500 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und aufrechterhalten werden.“
3. In Nummer 6 Buchst. b werden die Worte „Sikorsky S-61 N“ durch die Worte „AW 139 des Herstellers Agusta Westland“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1513

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 482 auf dem Gebiet der Stadt Gronau (Leine) im Landkreis Hildesheim

**Vfg. d. NLStBV v. 21. 11. 2017
— GB Hannover-31030-L-482 —**

I.

Mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wird die Ortskernentlastungsstraße der Stadt Gronau (Leine) gemäß § 7 NStrG, von NK 3924048*) nach NK 3924033, Abschnitt 100, von Station 0.000 bis Station 1.465 (Länge 1 465 m), zur Landesstraße (L) 482 in die Baulast des Landes Niedersachsen aufgestuft.

Mit Wirkung vom 1. 1. 2017 werden die Teilstrecken der L 482 auf dem Gebiet der Stadt Gronau (Leine), Landkreis Hildesheim, gemäß § 7 NStrG, von NK 3924048 nach NK 3924029, Abschnitt 78, von Station 0 bis Station 0.264, Abschnitt 80, von Station 0 bis Station 0.210, Abschnitt 90, von Station 0 bis Station 0.070, Abschnitt 105, von Station 0 bis Station 0.222 und Abschnitt 110, von Station 0 bis Station 0.831, zur Gemeindestraße der Stadt Gronau (Leine) a b g e s t u f t.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1513

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hemeringer Bachs, des Hollenbachs, des Nahrenbachs und des Eimbeckhäuser Bachs im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bek. d. NLWKN v. 22. 11. 2017 — 62023-02-63 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hemeringer Bachs, des Hollenbachs, des Nahrenbachs und des Eimbeckhäuser Bachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Städte Hessisch Oldendorf und Bad Münder am Deister und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 und 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden beim

Landkreis Hameln-Pyrmont,
Umweltamt,
Untere Wasserbehörde,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

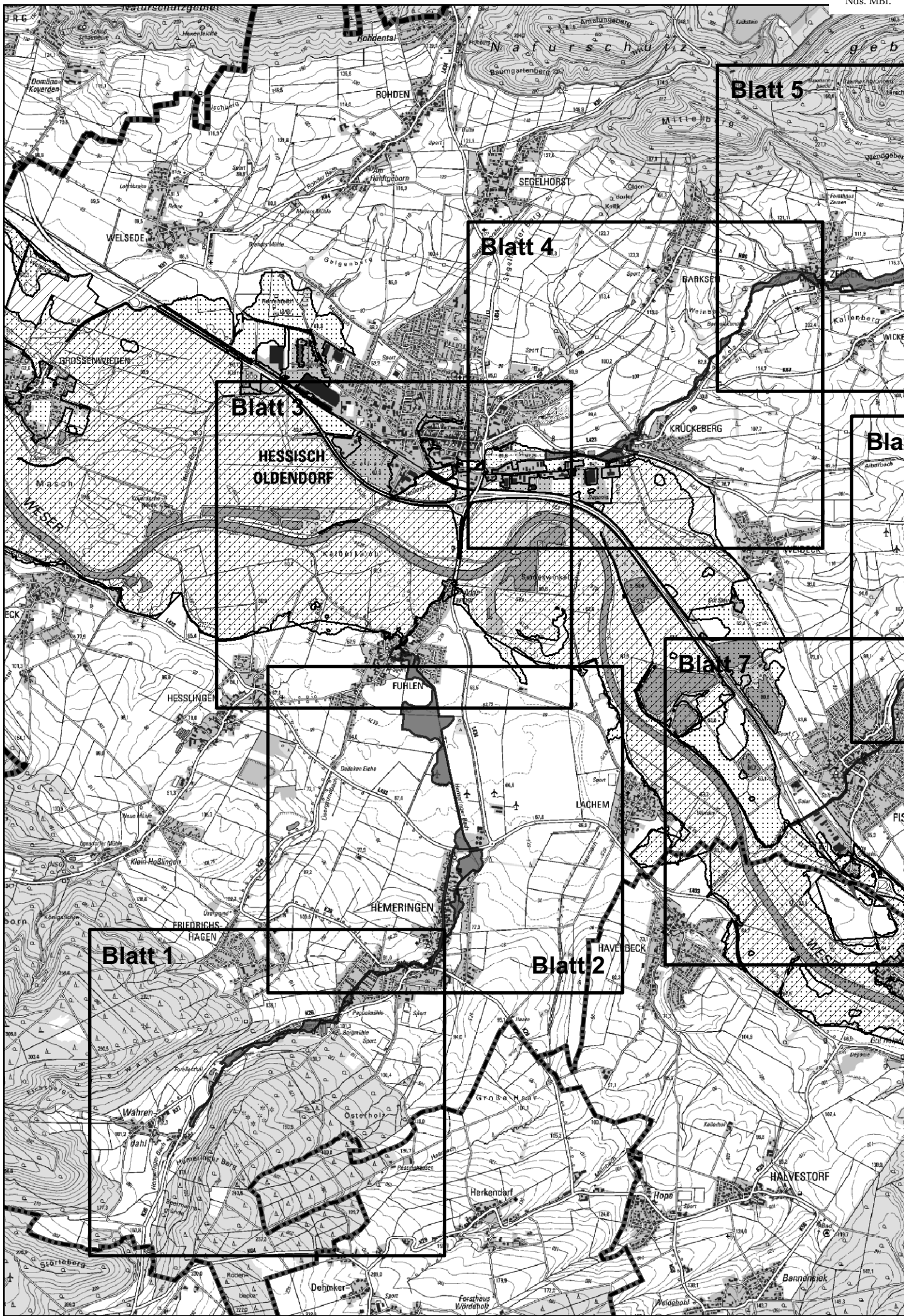
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1513







Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hemeringer Bachs, Hollenbachs, Nährenbachs und Eimbeckhäuser Bachs im Landkreis Hameln-Pyrmont

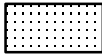

Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 22.11.2017
AZ: 62023/2/63

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:40.000

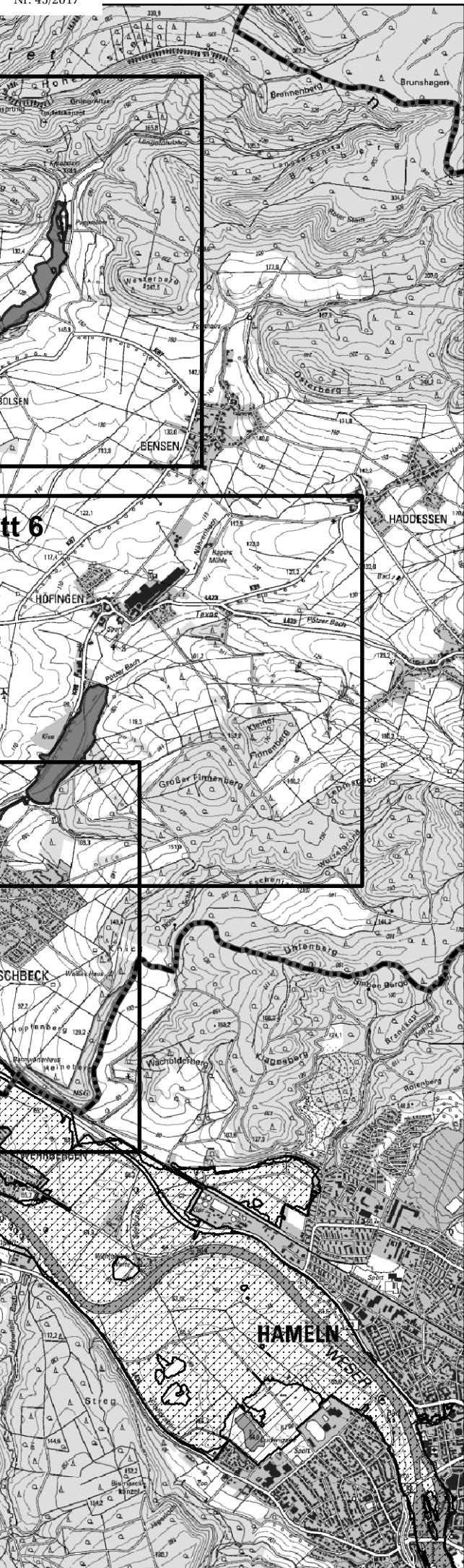
0 0,5 1 2 Kilometer

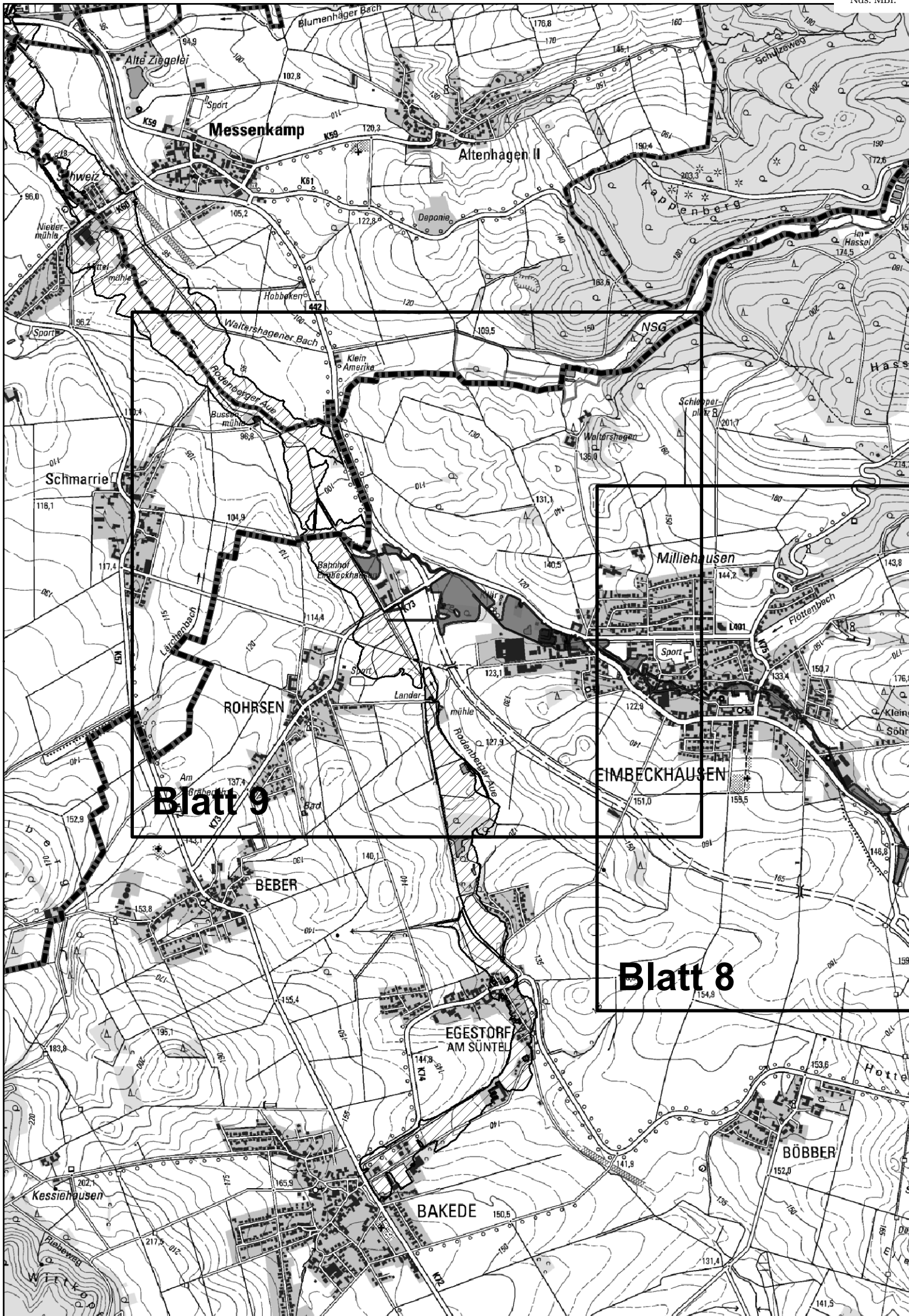
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017



Hildesheim, 27.10.2017



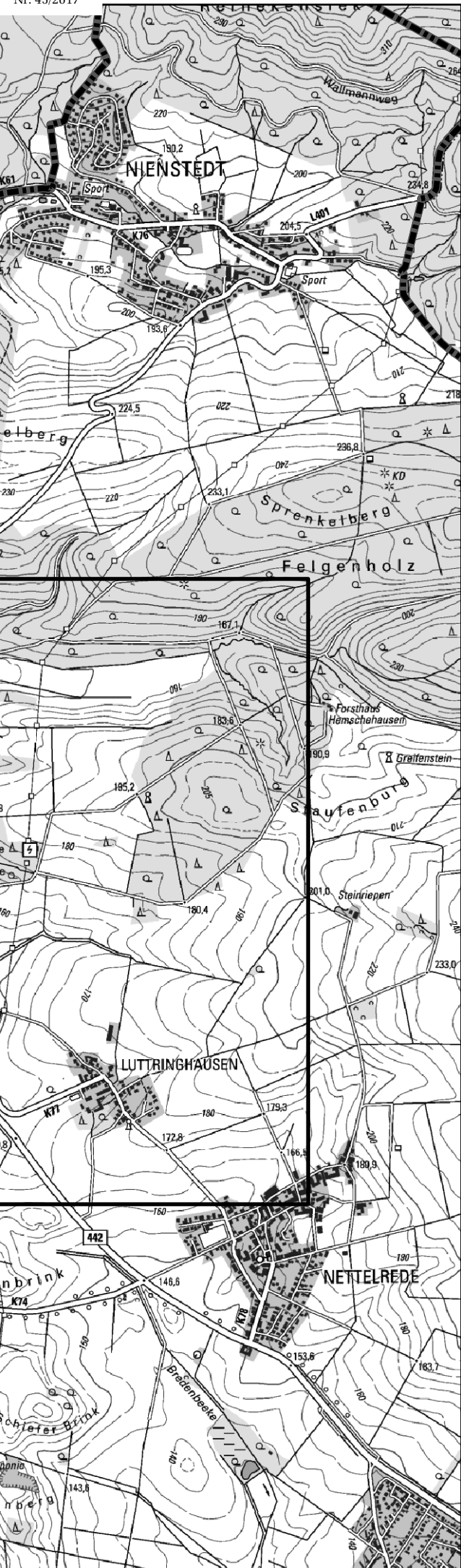




Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz



Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hemeringer Bachs, Hollenbachs, Nührenbachs und Eimbeckhäuser Bachs im Landkreis Hameln-Pyrmont

Übersichtskarte 2

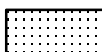
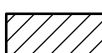


Bek. d. NLWKN v. 22.11.2017
AZ: 62023/2/63

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:25.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017



Hildesheim, 27.10.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH,
Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 11. 2017
— BS 17-059 —**

Die DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 3—5, 31226 Peine, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung des vorhandenen Schrottplatzes am Standort 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99, beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Lagerplatzes für Nichteisenmetallspäne (NE-Spänelagerplatz). Auf dem Lagerplatz sollen bis zu 500 t Nichteisenmetallspäne gelagert werden. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität des bestehenden Schrottplatzes von insgesamt 195 000 t bleibt davon unberührt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Duingen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 3. 11. 2017
— HI 17-023-02 —**

Die Firma Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Feldweg 1, 31093 Hoyershausen, hat mit Schreiben vom 2. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer BHKW-Anlage von 1,22 MW auf 2,415 MW Feuerungswärmeleistung am Standort in 31089 Duingen, Lübecker Straße 1 C, Gemarkung Duingen, Flur 2, Flurstück 24/30, beantragt.

Das bestehende BHKW-Gebäude wird erweitert und zwei weitere BHKW werden aufgestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Qualitätskriterien nach Nummer 2.3.6 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Aufgrund der Entfernung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 9 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(GEKA mbH, Munster)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 11. 2017
— LG 4.1-17-063 —**

Die Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der dritten Verbrennungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, Gemarkung Oerrel, Flur 1, Flurstück 3/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 10.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht hervorrufen kann. Bei der Maßnahme handelt es sich um den Austausch einer bereits betriebenen Anlagenkomponente. Zusätzliche Flächen werden daher nicht in Anspruch genommen. Weitere natürliche Ressourcen als bisher werden nicht genutzt. In Anlage 3 genannte Schutzgebiete sind nicht tangiert. Es handelt sich zwar im Hinblick auf die Erhöhung der zugelassenen Netto-Explosivmasse um eine störfallrelevante Änderung. Jedoch liegen die nächste Wohnbebauung ca. 2,5 km, das nächstgelegene Bahnschienensystem ca. 1 600 m und der nächste öffentliche Verkehrsweg ca. 500 m entfernt. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten bleibt der angemessene Sicherheitsabstand gewahrt. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GS agri eG, Schneiderkrug)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 11. 2017
— 40211/1 7.21-18; OL 17-068-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma GS agri eG, Raiffeisenstraße 4, 49685 Schneiderkrug, mit der Entscheidung vom 30. 10. 2017 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 499 t je Tag auf 1 800 t je Tag,
- die Erneuerung einer Hammermühle und einer Presse,
- die Produktion an fünf Sonntagen pro Jahr,
- die Erhöhung von Schornsteinen zur Verbesserung der Ableitbedingungen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 23. 11. bis einschließlich 6. 12. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, Zimmer 02.13, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.30 bis 18.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,

 oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04473 9484-33.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1518

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma GS agri eG, Raiffeisenstr. 5, 49685 Emstek, wird aufgrund ihres Antrages vom 17. 3. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 31. 8. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- die Erhöhung der Futtermittelproduktionskapazität von 499 t je Tag auf 1 800 t je Tag,
- die Erneuerung einer Hammermühle und einer Presse,
- die Produktion an fünf Sonn- oder Feiertagen pro Jahr,
- die Erhöhung von Schornsteinen zur Verbesserung der Ableitbedingungen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49685 Emstek
 Straße: Raiffeisenstr. 4
 Gemarkung: Emstek
 Flur: 7
 Flurstücke: 54—62, 63/2, 63/3, 70/2, 70/3, 84/6, 242/12, 243, 244, 72/2, 242/13.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO zur Errichtung der neuen Schornsteinanlage ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Kemper GmbH & Co. KG, Nortrup)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 11. 2017 — 31.15-40211/1-7.34.1-19 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma H. Kemper GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, 49638 Nortrup, mit der Entscheidung vom 26. 10. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung einer Kaltrauchanlage zum Räuchern von Wurstwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 130 t pro Tag,
- Erhöhung der Produktionskapazität an Wurstwaren auf maximal 130 t pro Tag,
- Erhöhung der Aufschneide- und Verpackungsleistung auf maximal 220 t pro Tag,
- Errichtung eines Biofilters.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 29. 11. bis einschließlich 12. 12. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 423, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Nortrup, Zimmer 4, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden,

montags und mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1519

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma H. Kemper GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, 49638 Nortrup, wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 1. 2017, zuletzt ergänzt am 29. 6. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Wurstfabrikation am Standort „Kleine Heide“ in Nortrup erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung einer Kaltrauchanlage zum Räuchern von Wurstwaren mit einer Produktionskapazität von 130 t/Tag geräucherten Waren (Nr. 7.5.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Erhöhung der möglichen Produktionsmenge Fertigerzeugnisse von 110 t auf 220 t/Tag (Nr. 7.34.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Erhöhung der möglichen Produktionsmenge Rohwurstrohlinge von 110 t auf 130 t/Tag.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49638 Nortrup
 Straße: Menslager Straße
 Gemarkung: Nortrup
 Flur: 10
 Flurstücke: 422/2, 429, 430.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Bekanntmachungen der Kommunen

**1. Änderungsverordnung
 zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
 in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen,
 Schessinghausen, Husum, Brokeloh und Leese
 (Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“)
 vom 20.10.2017**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Meerbachniederung“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schessinghausen, Husum, Brokeloh und Leese vom 25.02.1970) wird im Bereich der Gemarkung Leese durch Teillöschung verkleinert.

Die Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45.000 (**Anlagen**).

Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, und beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg – Untere Naturschutzbehörde –, unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 20.10.2017

Az.: 554-13-04 /LSG NI 39

Landkreis Nienburg/Weser

Fachdienst Naturschutz

Der Landrat

Kohlmeier



Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 39)
"Meerbachniederung"

Karte zur Änderungsverordnung
Stand 01.08.2016

Landkreis Nienburg/Weser
Gemeinde Leese
Gemarkung Leese


Entwurf
 Geplante Teilflöschung für den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 13 "Gewerbegebiete auf dem Krümpel"

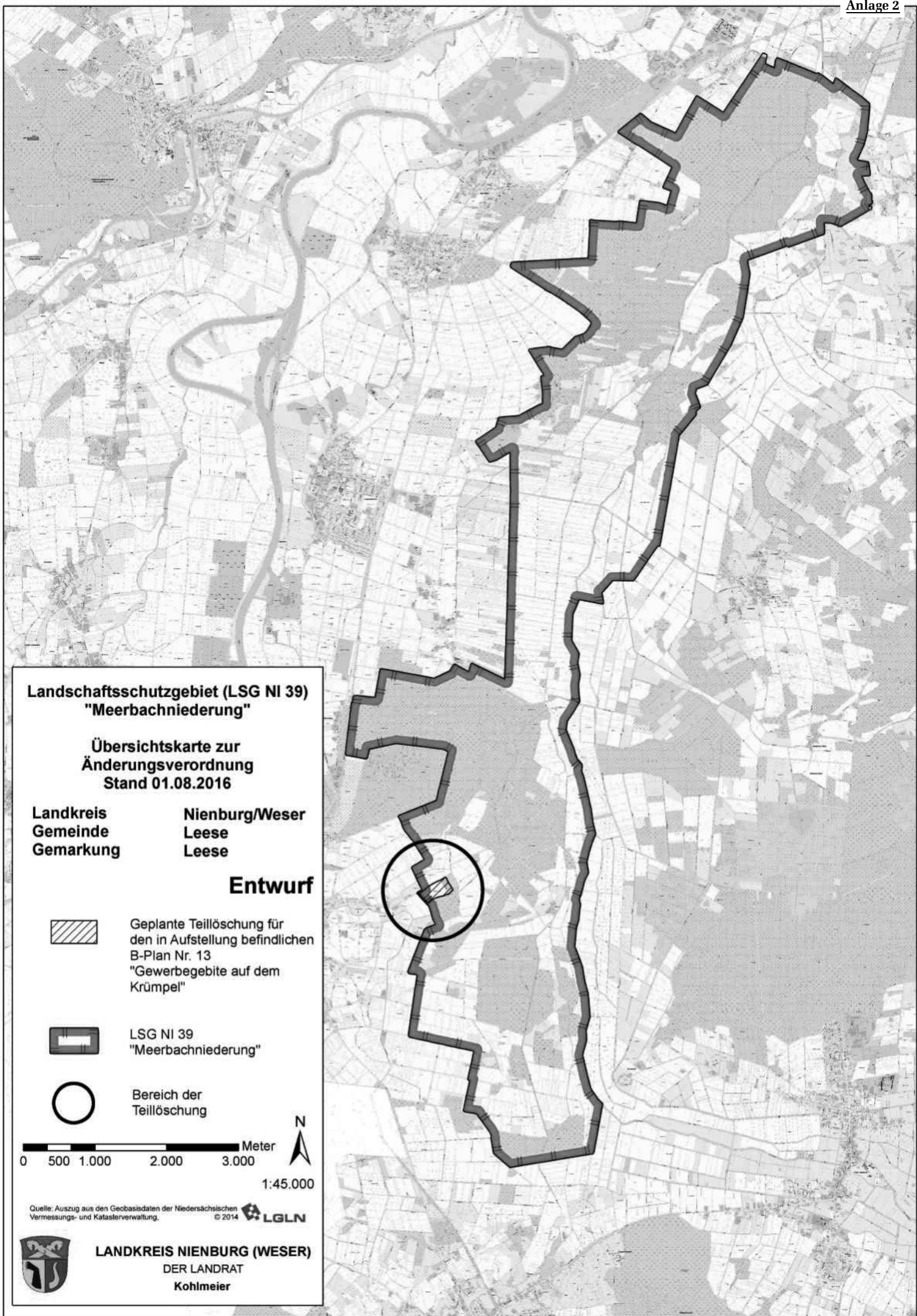
LSG NI 39
"Meerbachniederung"

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

0 45 90 180 270 360 Meter
 1:5.000





**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 39)
"Meerbachniederung"**

**Übersichtskarte zur
Änderungsverordnung
Stand 01.08.2016**

Landkreis Nienburg/Weser
Gemeinde Leese
Gemarkung Leese

Entwurf



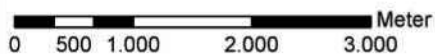
Geplante Teillöschung für
den in Aufstellung befindlichen
B-Plan Nr. 13
"Gewerbegebiete auf dem
Krümpel"



LSG NI 39
"Meerbachniederung"



Bereich der
Teillöschung



Meter



1:45.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014 LGLN



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Steinhuder Meerbach und Nebengewässer
(mit Leeser Erlen-Riede)“
in der Stadt Rehburg-Loccum
und der Samtgemeinde Mittelweser,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom 20.10.2017

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es befindet sich in den Gemarkungen Rehburg, Landesbergen und Leese.
- (3) Das LSG besteht jeweils aus Teilstrecken des Steinhuder Meerbachs, des Nordbachs, des Südbachs, der Fulde, des Steertschlaggrabens und dem Waldgebiet Leeser Erlen-Riede. Es ist unterteilt in drei Teilgebiete (Teilgebiet 1 — Teilgebiet 3).
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten maßgeblichen Verordnungsarten der jeweiligen Teilgebiete im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der in den Verordnungsarten dargestellten grauen Linie. An der Fulde ist beidseitig ein 10 m breiter Streifen ab Gewässerflurstücksgrenze dem LSG zu geordnet.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rehburg-Loccum, der Samtgemeinde Mittelweser und beim Landkreis Nienburg (Weser) — untere Natur-schutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG ist identisch mit einem Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes (3420-331) (094) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
Das LSG umfasst zudem auf den Flurstücken 2/2, 3/1, 4, 5/1, 9, 10, 11 und 16, Flur 16 in der Gemarkung Rehburg eine sehr kleine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Steinhuder Meer“ (3521-401) (V 42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von 64,74 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ umfasst mit den Wasserkörpern und der Ufervegetation der Fließgewässer Steinhuder Meerbach (nachfolgend verkürzt „Meerbach“ genannt), Fulde, Nordbach und Südbach ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“. Der Steertschlaggraben, der nahe der Nordgrenze des FFH-Gebietes in den Meerbach mündet, stellt

im FFH-Gebiet die Verbindung zu einem Waldgebiet her. Dieses gehört anteilig ebenfalls zum FFH-Gebiet 094 („Leeser Erlen-Riede“).

Der Meerbach fließt aus dem Steinhuder Meer kommend vorwiegend in westlicher und nördlicher Richtung und mündet in Nienburg in die Weser. Der Meerbach erhielt sein Wasser ursprünglich diffus aus dem Steinhuder Meer. Mit dem Bau der Wehranlage in Rehburg und später durch den Bau des Ablassbauwerks in Mardorf wird der Wasserspiegel des Meeres heute über den gesteuerten Ablauf in den Meerbach reguliert. Folglich werden auch die Wassermengen und -stände im Meerbach heute vom Menschen gesteuert. Im LSG befindet sich die ca. 10 km lange Teilfließstrecke von der Grenze des NSG „Meerbruchswiesen“ östlich von Rehburg bis zum Heidhäuser Damm.

Während es sich beim Südbach um ein zum Zwecke der Binnenflächenentwässerung künstlich (barrierefrei) geschaffenes Gewässer handelt, ist der Nordbach ein natürlich entstandenes Gewässer, das ursprünglich sein Wasser ebenfalls direkt aus dem Steinhuder Meer bekam. Erst später wurde er in Teilbereichen verlegt. Beide Gewässer münden westlich von Rehburg in den Meerbach. Im Gebiet des LSG befinden sich insgesamt ca. 8 km Fließstrecke von Nord- und Südbach. Sie reichen von der Grenze des NSG „Meerbruchswiesen“ bis zur jeweiligen Einmündung in den Meerbach.

Die Fulde entspringt in Nordrhein-Westfalen bei Büchenberg. Im Klosterforst Loccum ist sie Bestandteil des FFH-Gebietes 324 „Sündern bei Loccum“. Die Fulde ist von ihrer Einmündung in den Meerbach stromaufwärts auf einer Länge von ca. 3 km im Bereich Hütten Bestandteil des FFH-Gebietes 094.

In und an den Gewässern kommen die FFH-Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer, Helm-Azurjungfer, Fischotter und Europäischer Nerz vor. Die Ufer sind typische Wuchsorte des FFH-Lebensraumtyps „Feuchte Uferhochstauden“ und dienen mit den Gewässern als Lebensraum der FFH-Art Teichfledermaus.

Die Gewässerrauen werden außerhalb der Stadt Rehburg überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Gewässerbegleitende Wege wurden zum Zwecke der Gewässerunterhaltung angelegt.

Im nordwestlichen Teil des Schutzgebietes liegt die Leeser Erlen-Riede. Hierbei handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex nordöstlich von Leese der entlang einer ehemaligen eiszeitlichen Abflussrinne verläuft. Aufgrund des abgesenkten Reliefs führte die Rinne zu mindestens zeitweise Wasser was zur Bildung von Erlen-Eschen-Wäldern führte.

Aufgrund von verstärkten Entwässerungsmaßnahmen im Umkreis des FFH-Gebietes senkte sich der Grundwasserspiegel ab, sodass heute nur noch Restbestände dieser Wälder vorhanden sind. Die im FFH-Gebiet befindliche Waldfläche umfasst etwa 25 ha. Neben den Erlen-Eschen-Wäldern kommen vor allem andere Laub- und Laubmischwaldbestände, wie z. B. Buchen- und Eichenwälder vor. In diesen Beständen finden sich die FFH-Lebensraumtypen der Hainsimsen-Buchenwälder, der bodensauren Eichenwälder und der Erlen- und Eschenwälder, die wertgebend für das FFH-Gebiet sind. Weiterhin bilden die alten Waldbestände und besonders die 160 — 200 jährigen Eichenwälder einen potenziellen Lebensraum für den selten gewordenen Hirschkäfer. Auf weiteren Flächen stocken Douglasien-, Kiefer-, Fichten-, Lärchen-, Winterlinden- und Eschenbestände.

Das LSG hat insbesondere nahe der Stadt Rehburg und dem dort vorhandenen zusammenhängenden Grünlandkomplex einen hohen Wert für die Erholung der Menschen. Neben der Nutzung der Aue durch Spaziergänger und Radfahrer werden die Gewässer auch zum Angeln und der Meerbach zum Kanufahren genutzt.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieses beinhaltet den Schutz der Fließgewässer mit ihren Wasserpflanzengesellschaften, typischen Gewässerstrukturen und Gewässerrändern mit einer typischen Ufervegetation, bestehend z. B. aus Röhrichten, Großseggenrieden, naturnahen Gehölzbeständen und feuchten Hochstaudenfluren sowie zusätzlich ufernahen blütenreichen Grünlandbeständen entlang der Fulde als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitate der für dieses Gebiet typischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

Schutzziel ist auch die Umsetzung der Maßnahmen der Gewässerentwicklungspläne für Fulde und Steinhuder Meerbach im Verordnungsgebiet, wie z. B. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und eine eigendynamische Gewässerentwicklung.

Der Schutzzweck beinhaltet des Weiteren den Schutz der Waldlebensraumtypen mit ihren typischen Strukturen und der für sie typischen Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Wiederherstellung, Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenden Hirschkäferpopulation durch Sicherung und Entwicklung von alten, totholzreichen Eichenwäldern aber auch anderen Laub- oder Laub-Mischwäldern in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen. Zudem können je nach Lage und Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstubben auch andere walddnahe Flächen einen geeigneten Lebensraum bieten;

b) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenden Population durch Sicherung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern (Bachschlingen, Altarme, Altwässer) mit teilweise oder ganz untergetauchter Wasservegetation und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch die Förderung von Schlammpeitzgerbeständen in Sekundärhabitaten (Grabensysteme) sowie durch eine angepasste fischschonende Gewässerunterhaltung;

c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenden Population durch Sicherung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern (Bachschlingen, Altarme, Altwässer) mit vielfältigen Uferstrukturen, besonnten Gewässerabschnitten mit abschnittsweiser Wasservegetation und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett. Des Weiteren durch die Förderung von Steinbeißer-

Beständen in Sekundärhabitaten (Grabensysteme) sowie durch eine angepasste fischschonende Gewässerunterhaltung;

d) Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenden Population durch Sicherung und Entwicklung einer stabilen Sohle und besonnter Gewässerabschnitte. Erhalt und Entwicklung einer untergetauchten Vegetation mit hohem Anteil an Aufrechtem Merk (*Berula erecta*) sowie anteilig einer teilweise untergetauchten, wintergrünen Vegetation am Ufer. Des Weiteren durch eine angepasste, die Gewässersohle schonende Gewässerunterhaltung und einem extensiv genutzten, blütenreichen Uferstreifen von mindestens 10 m Breite an der Fulde;

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung, Entwicklung- und Förderung einer vitalen, langfristig überlebenden Population durch Sicherung und Entwicklung von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hohen Gewässergüte und Strukturvielfalt, einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Überschwemmungsarealen.

Die Gewässer und Gewässersysteme dienen auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern, sowie auch die Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT-Typs 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ an den Ufern;

f) Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*)

Wiederherstellung, Förderung und Erhalt einer vitalen, langfristig überlebenden Population durch Sicherung und Entwicklung von Gewässern mit natürlichen oder naturnahen Ufern sowie weiteren feuchtigkeitsgeprägten Lebensräumen. Erhalt oder Herstellung von geeigneten Versteckmöglichkeiten wie z. B. Uferhöhlen und Baumstubben. Des Weiteren eine an den Lebenszyklus der Art angepasste Gewässerunterhaltung;

g) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhalt oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Zur Erhaltung der Population sind strukturreiche Ufer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln;

2. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) LRT 91E0 Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände samt ihrer natürlichen Standortbedingungen, einer zweibis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Weiterhin soll ein hoher Anteil an verschiedenen charakteristischen Baum-, Strauch- und Krautschichtarten der Erlen- und Eschenwälder (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Frühblühende Traubenkirsche, Sumpf-Segge, Walzen-Segge und Rasen-Schmiele) erhalten und entwickelt werden. Zudem sollen weitere typisch vorkommende Tier- und Pflanzenarten gefördert werden;

3. der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) LRT 9110 Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit ei-

ner zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Weiterhin soll ein hoher Anteil an verschiedenen charakteristischen Baum-, Strauch- und Krautschichtarten der bodensauren Buchenwälder (z. B. Rot-Buche, Stiel-Eiche, Eberesche, Stechpalme, Pillen-Segge und Dorniger Wurmfarne) erhalten und entwickelt werden. Zudem sollen weitere typisch vorkommende Tier- und Pflanzenarten gefördert werden;

- b) LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz.

Weiterhin soll ein hoher Anteil an verschiedenen charakteristischen Baum-, Strauch- und Krautschichtarten der bodensauren Eichenwälder (z. B. Stiel-Eiche, Rot-Buche, Eberesche, Sand-Birke, Adlerfarn und Dorniger Wurmfarne) erhalten und entwickelt werden. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist die Umsetzung einer an die Schutzziele angepassten forstlichen Bewirtschaftung der Fläche erforderlich;

- c) LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung als artreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten und Großseggen) an Gewässeruferrn und feuchten Waldrändern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

4. sowie die Erhöhung des Flächenanteils der im Gebiet vorkommenden LRT auf geeigneten Standorten.

- (5) Erhaltungsziel für die zusätzlich zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (3521-401) (42) gehörende Fläche ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden und weiteren fließgewässertypischen Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 3

Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
- die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden,
 - nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,

- die Anlage oder Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
- Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. die Erneuerung alter Befestigungen im vorliegenden Umfang jeweils nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade und Angelstellen zu betreten,
- das Befahren der Gewässer mit Booten jeglicher Art, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- die negative Veränderung der vorhandenen Gewässer und deren Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
- das Fischen mit Reusen,
- die Intensivierung der Erholungsnutzung der Gewässer,
- den Wasserstand der Gewässer wesentlich zu verändern und die Gewässer oder deren Uferstrukturen dadurch so zu beeinträchtigen, dass es dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft,
- Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Verkehrssicherungsrechtliche Belange sind sachgerecht zu berücksichtigen,
- die forstwirtschaftliche Nutzung soweit diese nicht nach § 5 freigestellt wird.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 a) bis j) genannten Fällen eine Ausnahme genehmigen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Abs. 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen,
 - die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft,

insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis außerhalb der Gewässerflurstücke mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker und dem Einbringen von Boden zum Zwecke der Geländeaufhöhung oder Veränderung der Bodenfeuchte,
- b) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, wie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei Totschlagfallen zum Schutz von Fischotter und Europäischem Nerz nur innerhalb des Waldbereiches „Leeser Erlen-Riede“ eingesetzt werden dürfen,
- d) im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Einsatz der Totschlagfallen „Runde Uferfalle“ und „MWS-Falle“ (oder baugleich) zum Bismfang,
- e) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Ausschöpfen aller Möglichkeiten einer nach Art, Umfang und Geräteeinsatz weitgehend extensiven Gewässerunterhaltung im Sinne des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, wenn sie nach einem zuvor im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde aufgestellten Unterhaltungsplan durchgeführt wird.

In Zeiten ohne gültigen Unterhaltungsplan sind Unterhaltungsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde zulässig.

- f) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- g) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
- i) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen,
- j) das Befahren des Steinhuder Meerbachs mit nicht motorisierten Kanus und Kajaks bei Nutzung der auf den Verordnungskarten dargestellten Ein- und Ausstiegstellen, sowie die Nutzung von Motorbooten durch Fachbehörden auf allen Gewässern im Verordnungsgebiet zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- k) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung mit Ausnahme des Fischens mit Reusen soweit sie dem Schutzzweck des § 2 nicht entgegen steht. Besatzmaßnahmen mit ausschließlich gewässertypischen und heimischen Fischarten sind freigestellt nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen.

- (2) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, ist nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme (Bewirtschaftungsplan) keinen FFH-LRT darstellen und zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung keinen darstellten, für die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig sind insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald;
2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden LRT 91E0, 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme (Bewirtschaftungsplan) den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten, mit mindestens 80 % lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Verjüngungsfläche,
 - b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; als Habitatbäume sind bevorzugt Eichen im Altholzstadium auszuwählen. Bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf mindestens 5 % je vollem Hektar der Gesamtwaldfläche zu belassen,
 - d) keine Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 m zueinander;
3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2
 - I. nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erkennbare Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen; dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzerte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
 - b) auf der gesamten Waldfläche sind stehendes Totholz sowie die Stubben von Altholzbäumen zu belassen; dabei sind je vollem Hektar Fläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser min-

destens 50 cm) im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamtotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben,

II. nicht für

- a) die Holzentnahme zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 %,
 - b) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femel- oder Lochhieb vollzogene Holzentnahme; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 1 ha,
 - c) den Einsatz von Düngemitteln,
 - d) den flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; ausgenommen ist der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 2 nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden konnte,
 - e) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen; ausgenommen sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen zum Bestandsumbau in Nadelholzbeständen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,
 - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung,
 - g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - h) den Neu- und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
 - (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie bei den genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 3, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungs-

weise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (5) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Landesbergen, Estorf, Leeseringen, Schesinghausen, Husum, Brokeloh und Leese (Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“) vom 25.02.1970 in ihrer derzeit gültigen Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

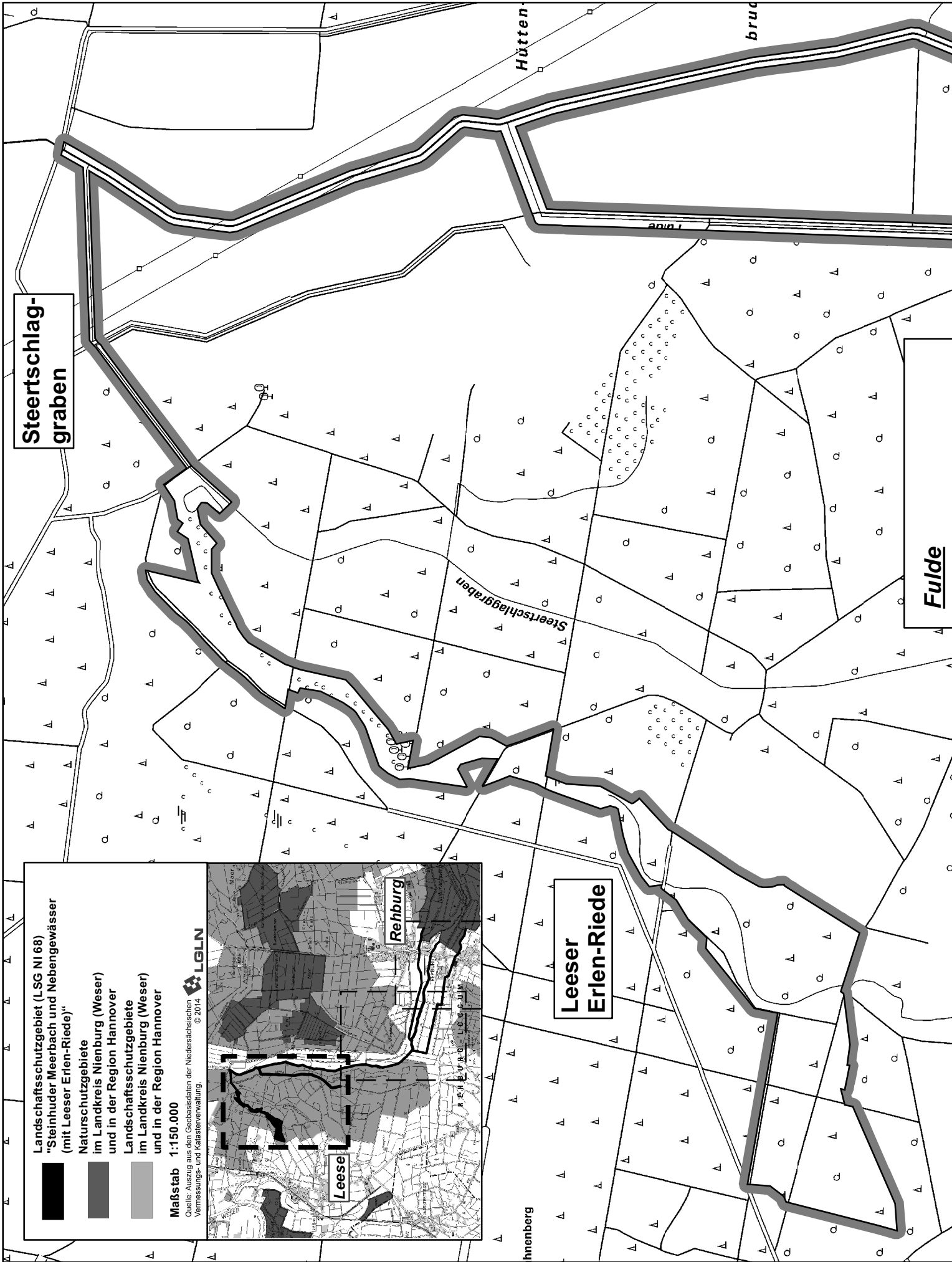
Nienburg, den 20.10.2017
554-13-04/LSG NI 68

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1523



Landchaftsschutzgebiet (LSG NI 68)
 "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer
 (mit Leeser Erlen-Riede)"

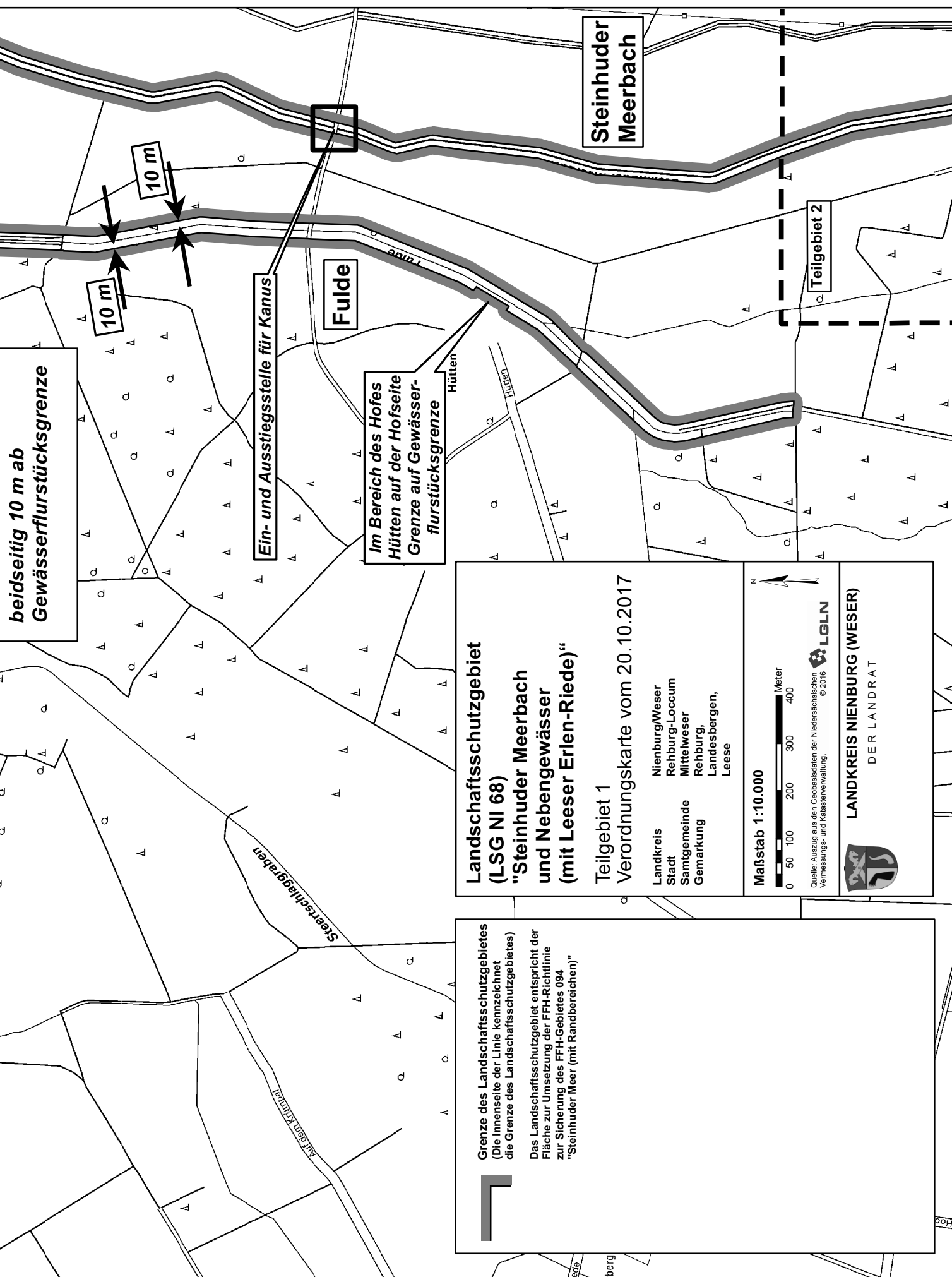
Naturschutzgebiete
 im Landkreis Nienburg (Weser)
 und in der Region Hannover

Landchaftsschutzgebiete
 im Landkreis Nienburg (Weser)
 und in der Region Hannover

Maßstab 1:150.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

LGLN

The inset map shows the location of the study area within the Nienburg (Weser) district and the Region Hannover. The study area is outlined in black, and the 'Steertschlaggraben' is highlighted in dark grey. The inset map also shows the 'Leeser Erlen-Riede' and 'Rehburg' areas.



beidseitig 10 m ab
Gewässerflurstücksgrenze

10 m

10 m

Ein- und Ausstiegsstelle für Kanus

Fulde

Im Bereich des Hofes
Hütten auf der Hofseite
Grenze auf Gewässer-
flurstücksgrenze

Steinhuder
Meerbach

Teilgebiet 2

**Landschaftsschutzgebiet
(LSG NI 68)
"Steinhuder Meerbach
und Nebengewässer
(mit Leeser Erlen-Riede)"**

Teilgebiet 1
Verordnungskarte vom 20.10.2017

Landkreis	Nienburg/Weser
Stadt	Rehburg-Loccum
Samtgemeinde	Mittelweser
Gemarkung	Rehburg, Landesbergen, Leese

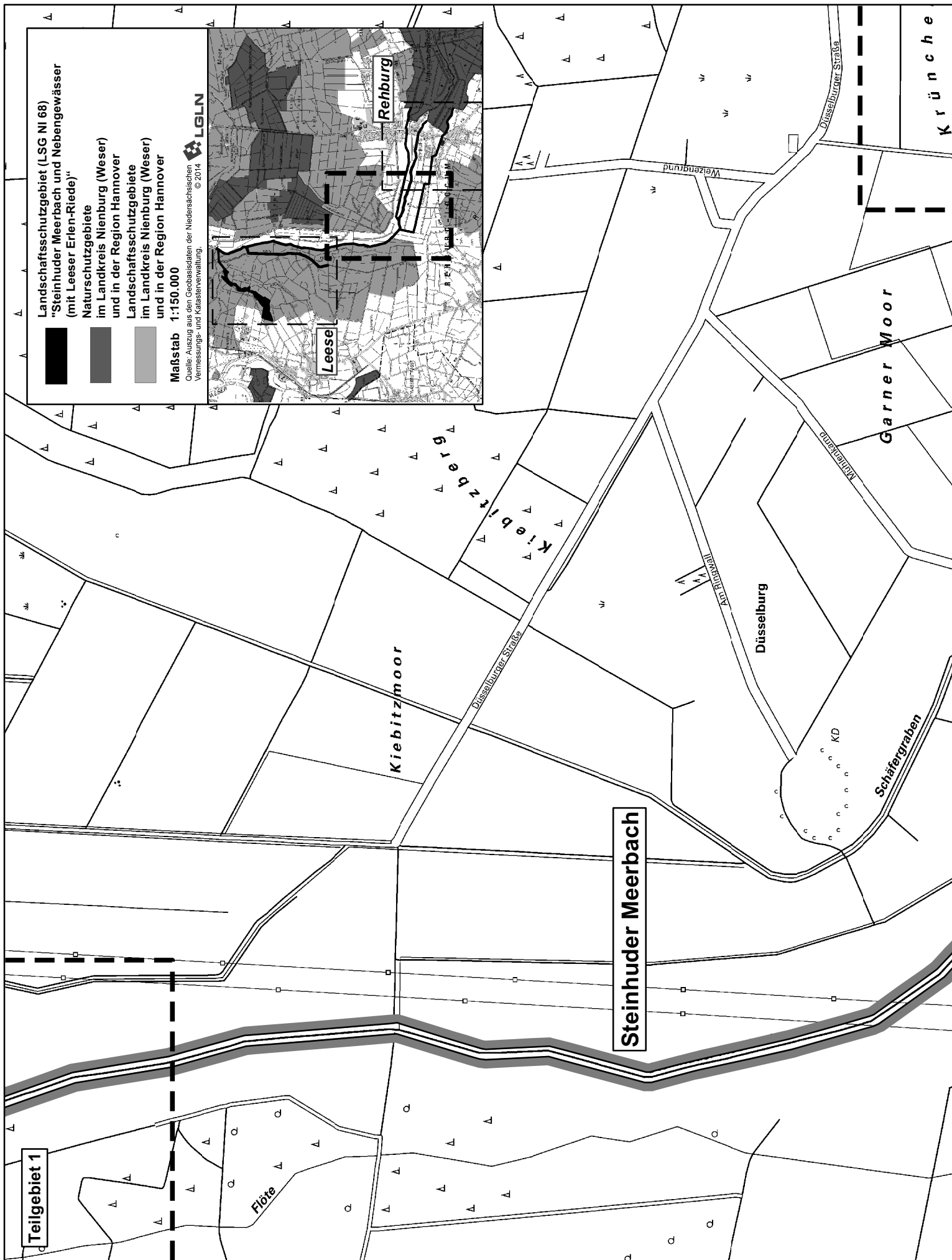
Maßstab 1:10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Das Landschaftsschutzgebiet entspricht der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zur Sicherung des FFH-Gebietes 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)"



Teilgebiet 1

Steinhuder Meerbach

Kiebitzmoor

Düsselburg

Schäfergraben

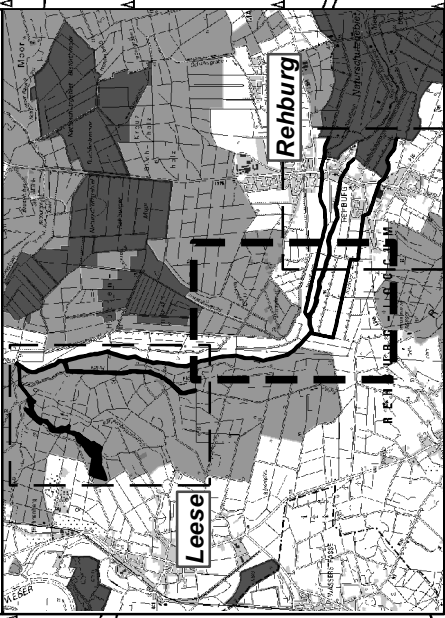
Garner Moor

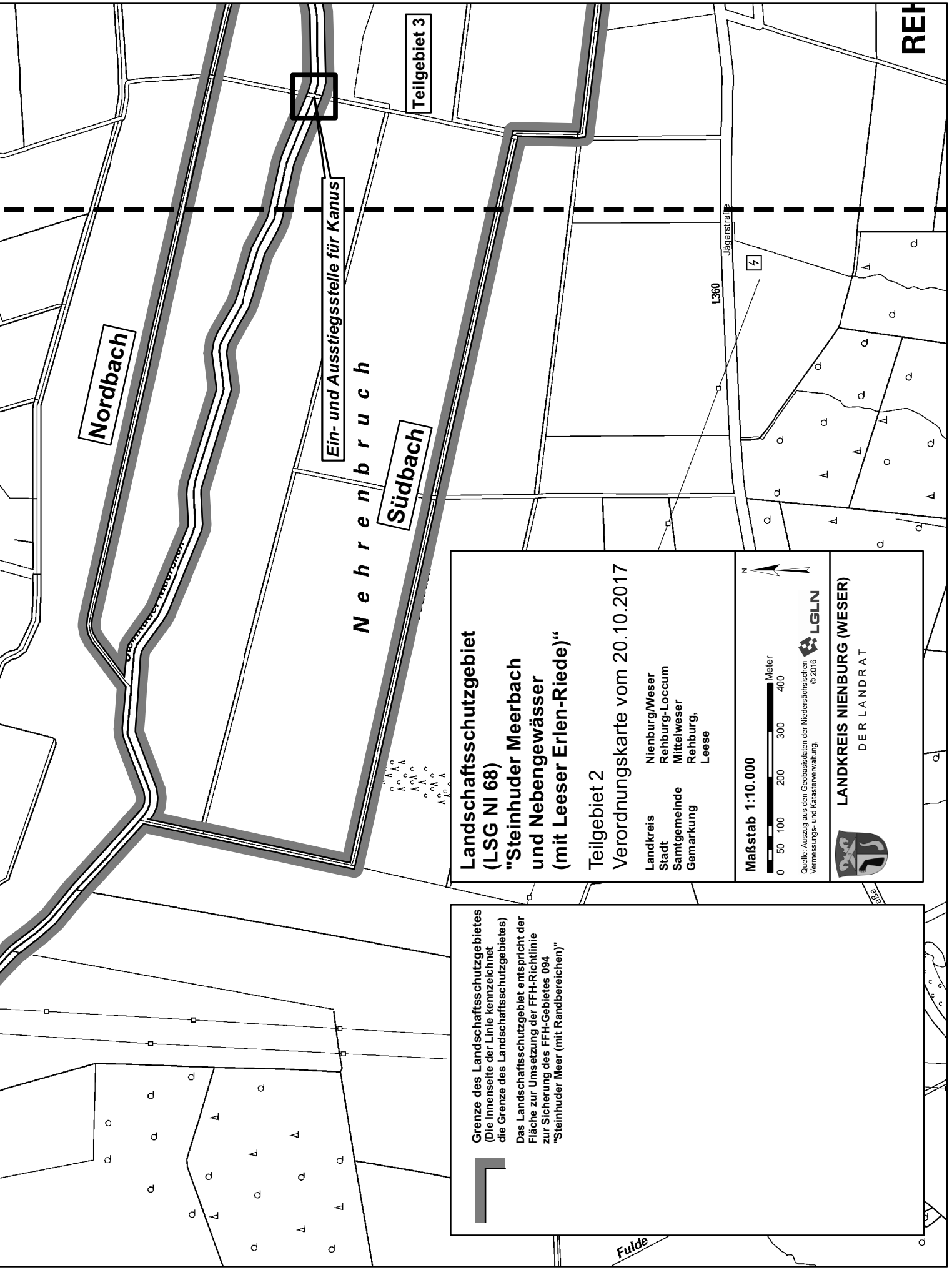
Krünche

- Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 68) "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)"
- Naturschutzgebiete im Landkreis Nienburg (Weser) und in der Region Hannover
- Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Nienburg (Weser) und in der Region Hannover

Maßstab 1:150.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014





**Landschaftsschutzgebiet
(LSG NI 68)
"Steinhuder Meerbach
und Nebengewässer
(mit Leeser Erlen-Riede)"**

Teilgebiet 2
Verordnungskarte vom 20.10.2017

Landkreis	Nienburg/Weser
Stadt	Rehburg-Loccum
Samtgemeinde	Mittelweser
Gemarkung	Rehburg, Leese

Maßstab 1:10.000

0 50 100 200 300 400 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

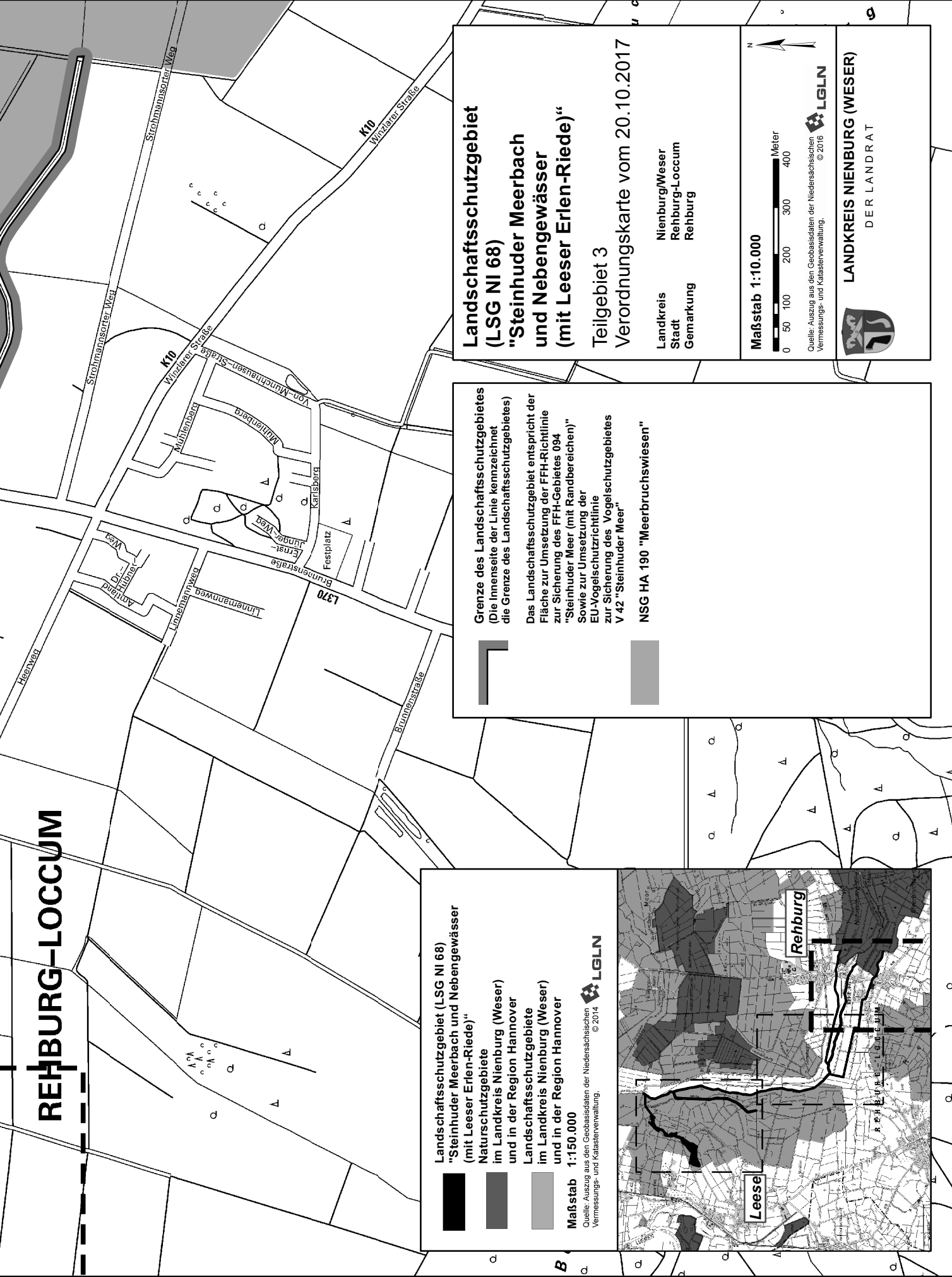
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Das Landschaftsschutzgebiet entspricht der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zur Sicherung des FFH-Gebietes 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)"

REF

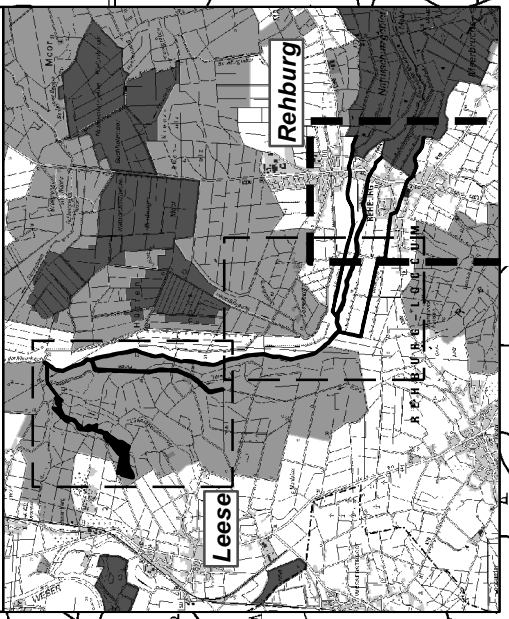
035

REHBURG-LOCCUM



Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 68)
"Steinhuder Meerbach und Nebengewässer
(mit Leeser Erlen-Riede)"
 Naturschutzgebiete
 im Landkreis Nienburg (Weser)
 und in der Region Hannover
 Landschaftsschutzgebiete
 im Landkreis Nienburg (Weser)
 und in der Region Hannover
Maßstab 1:150.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014



Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 (Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Das Landschaftsschutzgebiet entspricht der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zur Sicherung des FFH-Gebietes 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)" sowie zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes V 42 "Steinhuder Meer"

NSG HA 190 "Meerbruchswiesen"

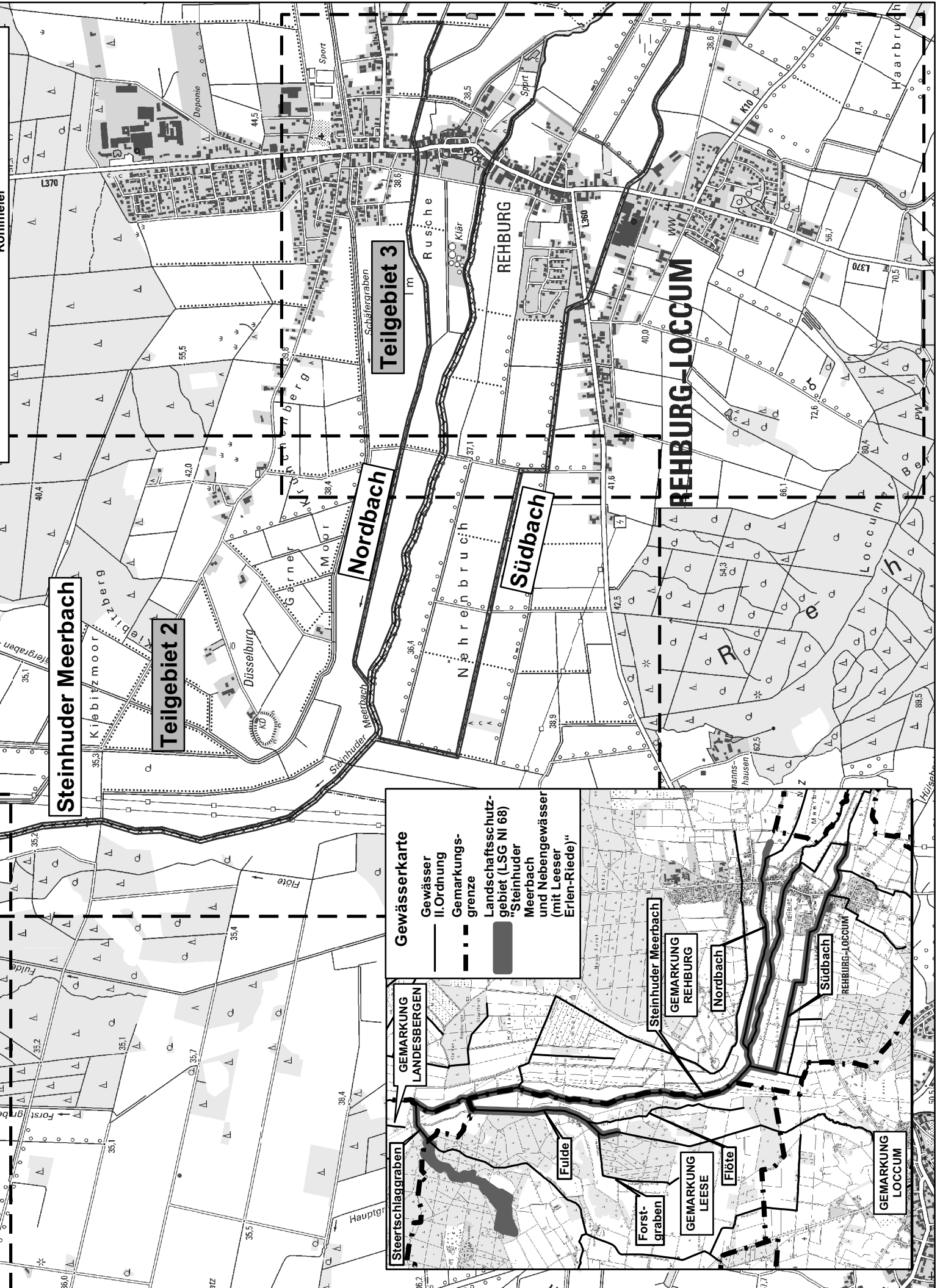
Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 68)
"Steinhuder Meerbach und Nebengewässer
(mit Leeser Erlen-Riede)"
Teilgebiet 3
Verordnungskarte vom 20.10.2017

Landkreis	Nienburg/Weser
Stadt	Rehburg-Loccum
Gemarkung	Rehburg

Maßstab 1:10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
 DER LANDRAT



Steinhuder Meerbach

Teilgebiet 2

Nordbach

Teilgebiet 3

Südbach

REHBURG-LOCCUM

Gewässerkarte

- Gewässer II. Ordnung
- - - Gemarkungs-grenze
- Landschaftsschutz-gebiet (LSG NI 68) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“

GEMARKUNG LANDESBERGEN

Steinhuder Meerbach
GEMARKUNG REHBURG

Nordbach

Südbach
REHBURG-LOCCUM

Steertschlaggraben

Fulde

Forst-graben

GEMARKUNG LEESER

Flöte

GEMARKUNG LOCCUM

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten